

## Bankgründung-Finanzdienstleistungen



### **Network of international attorneys and tax counsel**

**(Low Tax Network)**

Exposee zur Gründung einer Neuseeland Online Bank und International Brokerage & Clearing House License

Einführung zur Neuseeland Online- Bank.....	3
NexorOne™ Online-Banking-System-Premium.....	5
Homepage der Gesellschaft .....	5
Realistische Kostenübersicht im ersten Jahr (ca. in Euro): .....	5
Möglichkeiten der Ausgestaltungen .....	7
Konstellation mit zyprischer Limited.....	11
Weitere Serviceleistungen, die bereitgestellt werden :.....	12
Einhaltung der Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche .....	12
Zahlungsmittel .....	12
Schnittstellen und Optionen .....	13
Internetpräsenz mit Onlinebanking-System .....	14
Verfahrensweise zwischen Onlinebankingsystem und Referenzbank.....	14
Auftritt der Gesellschaft außerhalb von Neuseeland (z.B. in Deutschland) .....	15
Vorschaltgesellschaft und/oder Besitzgesellschaften der Neuseeland- Offshore Bank (Beispiele) .....	16
Offshore- Gesellschaft BVI .....	16
EU-Gesellschaft, z.B. Zypern .....	19
Kreditwesengesetz § 53 und Folge .....	23
Eigenen Fond auflegen- Lizenz.....	28
OFFSHORE FINANCE COMPANY (OFC) NEW ZEALAND .....	31
Anlage: Deutsches AStG (Außensteuergesetz) und Aktiveinkünfte .....	35



### Einführung zur Neuseeland Online- Bank

Eine Neuseeland Online-Bank (juristisch korrekt „Neuseeland Finanzdienstleistungsgesellschaft mit Genehmigung für Bankdienste gemäß Bankengesetz Neuseeland“), kann sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen weltweit Bankdienste via Internet anbieten ohne Einschränkung der Kundenzahl, der Höhe der Einlagen oder der Anzahl der Währungen. Im Rahmen der Konstellation sind allerdings die Gesetze der Länder, insbesondere das deutsche Kreditwesengesetz (KWG) zu beachten. Mehr dazu in diesem Exposee. Wir weisen darauf hin, dass alle anderen europäischen Länder, die Schweiz und USA ähnlich gesetzliche Regelungen haben, wie das deutsche KWG.

Die Neuseeland Online-Bank kann fast alle Serviceleistungen zur Verfügung stellen, die auch von einer Bank mit A-Lizenz angeboten werden, allerdings darf das Wort „Bank“ nicht im Namen geführt werden. Abwandlungen wie Bankcorp./ Bankgroup usw.. sind allerdings erlaubt. Zu den Tätigkeiten einer Neuseeland Online-Bank können folgende Serviceleistungen gehören, sie sind aber nicht auf diese begrenzt:

- Debitkarten- und Kreditkartenservice
- Ausgabe von Finanzbürgschaften und finanziellen Instrumenten
- Service im Bereich des Cash Managements
- Girokonten
- Scheckkonten
- Sparkonten
- Termingeld
- Herausgabe von CDs
- Banküberweisungen
- Zahlungsabwicklung
- Fondsmanagement
- Investitionsmarketing

Die Gesellschaft unterliegt nicht den Bestimmungen zur Schaffung von Kapitalrücklagen. Direktoren und Aktionäre können jede Nationalität haben und ihr Wohnsitz kann sich in einem beliebigen Land befinden. Allerdings ist zu beachten, dass unsere Mandanten i.d.R darauf Wert legen, das das Recht Neuseelands einzig anwendbares Recht sein soll, mithin das die einzige Betriebsstätte auf Neuseeland installiert ist. Dieses bedingt, das ein „auf Neuseeland Ansässiger im Sinne“ – zumindest nach „außen- die geschäftliche Oberleitung innehat (analog 5 DBA: Ort der geschäftlichen Oberleitung, ist Ort der Betriebsstätte) bzw. das alle maßgeblichen Entscheidungen auf Neuseeland stattfinden und/oder/ergänzend, dass kein Deutscher/Europäer/Schweizer im Sinne einen „beherrschenden Einfluss“ ausüben kann.

Lösungen: Unsere Partnerkanzlei auf Neuseeland stellt einen treuhänderischen Direktor oder der Mandant (Gründer) verlagert seinen Lebensmittelpunkt nach Neuseeland und tritt selbst als Direktor der Neuseeland Gesellschaft auf oder der Mandant macht glaubhaft, dass er sich im Rahmen von geschäftlichen Entscheidungen auf Neuseeland aufhält. Im Rahmen der Stellung eines Treuhänder-Direktors besteht noch die Möglichkeit, dass der Mandant „zweiter Direktor“ wird, wobei nur Beide Gemeinsam Zeichnungsbevollmächtigt sind. Entscheidend sind allerdings im Rahmen der

„Besitzverhältnisse“ die „Shareholder der Bank“ („Gesellschaft der Bank“). Hält der Direktor keine Shares (jedenfalls nicht offiziell /nach außen), hat der aufgrund der Struktur als Aktiengesellschaft auch keine dominanten Einflussmöglichkeiten.

Obwohl die Neuseeland Online-Bank nicht der Kontrolle und Regulierung der Zentralbank unterliegt, werden ihre Tätigkeiten durch verschiedene Gesetze geregelt. Einige der wichtigsten Gesetze sind im Folgenden aufgelistet:

- Bills of Exchange Act 1908 (Wechselgesetz)
- Cheques Act 1960 (Scheckgesetz)
- Companies Act 1993 (Aktiengesetz/GmbH Gesetz)
- Consumer Guarantees Act 1993 (Verbrauchergarantiefgesetz)
- Credit Contracts and Consumer Finance Act 2003 (Verbraucherkreditgesetz)
- Electronic Transactions Act 2002 (Gesetz über elektronische Transaktionen)
- Fair Trading Act 1986 (Verbraucherschutzgesetz)
- Financial Transactions Reporting Act 1996 (Geldwäschegesetz)
- Investment Advisers (Disclosure) Act 1996 (Gesetz über Anlageberater)
- Personal Property Securities Act 1999 (Wertpapiergesetz)
- Proceeds of Crime Act 1991 (Gesetz über kriminelle Einkünfte)
- Property Law Act 1952 (Gesetz zum Eigentumsrecht)
- Reserve Bank of New Zealand Act 1989 (Gesetz über die Notenbank von Neuseeland)
- Securities Act 1978 (Wertpapiergesetz)
- Unclaimed Money Act 1969 (Gesetz über nicht beanspruchte Gelder)

Mit unserem Paket bieten wir eine betriebsbereite, den Vorschriften entsprechende Online-Finanzgesellschaft mit der Genehmigung für Bankdienstleistungen. Die Gesellschaft darf diese Bankdienstleistungen weltweit, jedoch nicht in Neuseeland selbst anbieten (Offshore oder Exempted Company Prinzip). Auf Wunsch liefern wir außerdem eine Online-Bankingsoftware (NexorOne) sowie die Erstellung der Homepage der Bank.

Im Rahmen der steuerlichen Gestaltung und/oder Gestaltung der Besitzverhältnisse können wir zusätzlich eine Offshore-Gesellschaft installieren, die als Management- und Verwaltungsgesellschaft auftritt und der Neuseeland –Gesellschaft in Rechnung stellt. Mithin reduziert sich die Steuerlast auf Neuseeland. Als Besitzgesellschaft können wir außerdem eine zyprische Limited oder Offshore-Gesellschaft (Panama, BVI, Belize) installieren, um den Dividendenzufluss z.B. nach Deutschland zu vermeiden oder um die wahren Besitzverhältnisse zu verschleiern.

So ermöglichen wir dem Käufer, dass er sich auf das Anbieten von Bankdiensten konzentrieren kann. Gleichzeitig stellt unser Büro in Neuseeland sicher, dass die Gesellschaft den örtlichen Vorschriften und Auflagen entspricht.

#### **Das Paket schließt folgende Leistungen ein:**

- Die Offshore Finanzgesellschaft, die berechtigt ist, als Bank zu operieren (behördliche Zulassung)
- Beurkundete Firmendokumente und ein Firmensiegel
- Einen eingetragenen Firmensitz (nur Registered.Office im Basispaket) und einen Agenten vor Ort.
- Die Bereitstellung aller relevanten amtlichen Dokumente
- Die Registrierung von Wertpapieren
- Den Status eines anerkannten Emittenten
- Eurowire<sup>TM</sup> Mitgliedschaft und Einrichtungsgebühr

#### **Die wesentlichen Merkmale der Neuseeland Offshore Bank:**

Zeitraumen zur Einrichtung einer neuen, betriebsbereiten Offshore Finanzgesellschaft:

Vorgeschriebene Mindestanzahl der Direktoren:

1

Vorgeschriebene Mindestanzahl der Aktionäre:

1

Erforderlicher geprüfter Jahresbericht:

Ja

8-12 Wochen

Erforderlicher eingetragener Firmensitz (RegOffice) und Agent vor Ort: Ja  
 Jahresgebühren: USD 3.500,00  
 Versteuerung des angegebenen Unternehmensgewinns auf Neuseeland (falls vorhanden): 33%  
 Steuern als anerkannter Emittent (auf an Kunden gezahlte Zinsen): 2%

**Gesamtpreis des Pakets: 69.900,00 Euro**

**Hinzukommen** ggf. Gebühren für die **Domizilierung** der Gesellschaft in Neuseeland (ordentlicher Geschäftssitz im Sinne), abhängig von der Leistung. Entweder wird ein voll eingerichtetes Büro in Neuseeland installiert/angemietet oder über ein Business-Center, also z.B. [www.regus.com](http://www.regus.com). Die minimalen Gebühren wären ca. 200,00 Euro pro Monat beim RegusOffice. Im Paket ist das Registered Office enthalten, was aber insbesondere für Nicht-Neuseeländer als ordentlicher Geschäftssitz im Sinne nicht ausreicht (vgl auch DBA- /Nicht-DBA Sachverhalte, Nicht- Anwendung der EU Niederlassungsfreiheit).

Soll **eine treuhänderische Geschäftsführung** gestellt werden so betragen die Gebühren 3.800,00 Euro pro Jahr. Ein „Registred-Agent“ wird im Paket gestellt, ist aber im Rahmen der Stellung eines Treuhand-Direktors nicht ausreichend.

Außerdem wünschen die meisten Mandanten die kompletten Gründungs-/Register-und Genehmigungsunterlagen **notariell übersetzt** in die deutsche Sprache. Die Kosten sind nicht unerheblich und betragen ca. 2.000,00 USD (Kosten des Übersetzers).

Erforderlich ist weiterhin eine **Online-Banking-Software**, wobei wir NexorOne empfehlen und als Zusatzleistung anbieten. Natürlich können Sie jede andere Bankingsoftware verwenden.

Hinzukommen die Gebühren für Buchhaltung und Jahresabschluss. Hier vermitteln wir an einen Steuerberater auf Neuseeland.

***NexorOne™ Online-Banking-System-Premium***

Die Premium Version garantiert uneingeschränkte Dienstleistungen/Anwendungen im Bereich des Onlinebankings. Die Kosten betragen einmalig 14.000,00 Euro. Eine Beschreibung der Software finden Sie unten im Text.

***Homepage der Gesellschaft***

Homepage der Gesellschaft, auf einem neuseeländischen Server gehostet:

- Maximal 20 Seiten, Feedback-Formular, Gästebuch
- Geschäftsbedingungen und Dienstleistungen, als pdf-Dokument und HTML
- Online Formular für Kontoeröffnung
- Link zum Onlinebanking-System

Gebühr: 4.900 Euro einmalig, monatliche Hostinggebühren ca. 40,00 USD

***Realistische Kostenübersicht im ersten Jahr (ca. in Euro):***

Gründung/Paket:	69.900,00 Euro
Übersetzungen:	2.000,00 Euro
Treuhand-Präsident:	3.800,00 Euro pro Jahr
Geschäftssitz:	ca. .3000,00 Euro pro Jahr
Nexor-Onlinebanking:	14.000,00 Euro
Homepage:	4.900,00 Euro

In den Folgejahren pro Jahr:

Treuhand-Präsident: 3.800,00 Euro  
 Geschäftssitz: ca. 3.000,00 Euro  
 Euowire™ Mitgliedschaft\*: 3.200,00 Euro

*Euowire bietet die elektronische Schnittstelle zwischen Onlinebank der Neuseelandbank und der Korrespondenzbank.*

## Shareholder

Die Gesellschaft muss mindestens einen Shareholder stellen. Dieser kann Neuseeländer oder eine andere natürliche oder juristische Person außerhalb von Neuseeland sein. Dabei ist sind folgende Punkte zu beachten:

-Ist eine deutsche natürliche Person Shareholder, erfolgt die Besteuerung der Dividendenausschüttung beim deutschen Anteilseigner im Halbeinkünfteverfahren, ab 2009 mit 25% Abgeltungssteuer. Neuseeland/ Deutschland unterhält ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen), mithin hat Neuseeland ein Quellenbesteuerungsrecht von 15% bei Ausschüttung an den deutschen Eigner, sofern natürliche Person. Mithin fließen 85% nach Deutschland.

-Ist eine deutsche juristische Person (Körperschaft) Shareholder, wird in Deutschland steuerfrei vereinnahmt, unter Quellensteuerabzug von 5%. Eine Besteuerung erfolgt erst nach Ausschüttung an den Gesellschafter der deutschen Kapitalgesellschaft, sofern natürliche Person und dann im Halbeinkünfteverfahren, bzw Abgeltungssteuer.

-Wird eine EU-Gesellschaft (z.B. Zypern) als Shareholder „vorgeschaltet“, erfolgt die Dividendenausschüttung ebenfalls steuerfrei, unter Abzug von 5% Quellensteuer.

### Hinweis:

Hat eine deutsche natürliche oder juristische Person „beherrschenden Einfluss“ (mehr als 50% der Shares) greift zwar nicht das deutsche AStG (Außensteuergesetz, §§ 8/.. – Hinzurechnungsbesteuerung), da Neuseeland kein Niedrigsteuerland im Sinne ist und/oder Aktivgeschäfte realisiert werden, jedoch könnte insbesondere die Bafin eine Betriebsstätte in Deutschland konstruieren, mithin Wirkung KWG (Kreditwesengesetz).

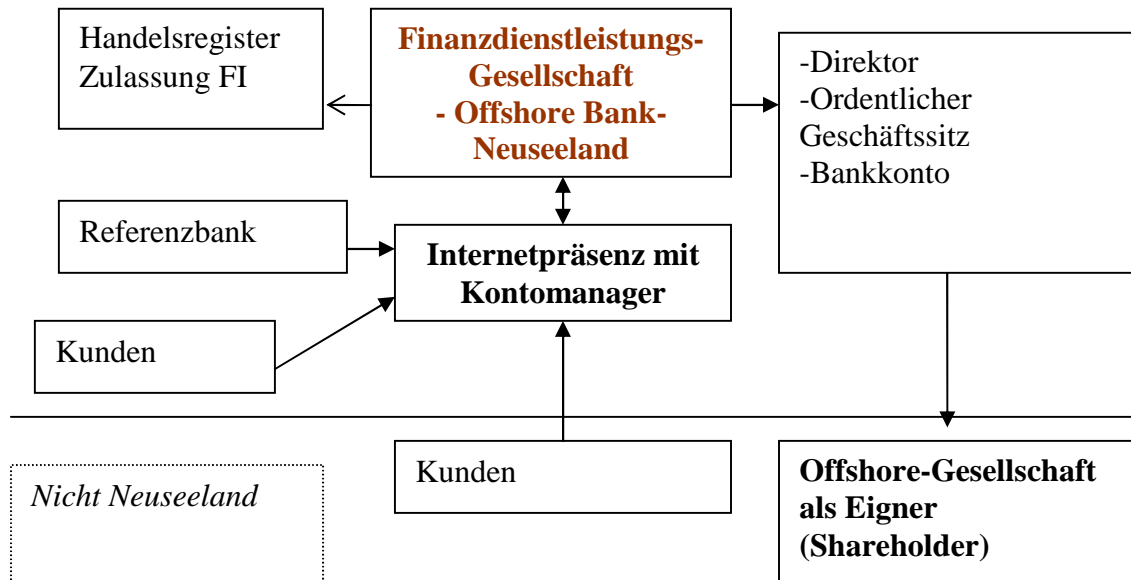
Um dieses Risiko zu verhindern sollte der Mandant eine ausländische Kapitalgesellschaft gründen (Treuhändlung oder z.B. Gibraltar, Belize, BVI, US INC, Zypern) , die mindestens 50% der Shares hält.

Beachten Sie, dass die Reservierung eines Firmennamens für die Neuseeland Offshore Bank in nur 14 Tagen erfolgen kann. Die Bildung und Registrierung der Gesellschaft kann innerhalb von nur 6 Wochen erfolgen. Der oben erwähnte Zeitrahmen schließt die Bereitstellung zusätzlicher Dokumente und die Übergabe aller Originalunterlagen ein. Wir stellen auch fertige Gesellschaften bereit, die zur sofortigen Übergabe zur Verfügung stehen. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um die Einzelheiten zu erfahren.

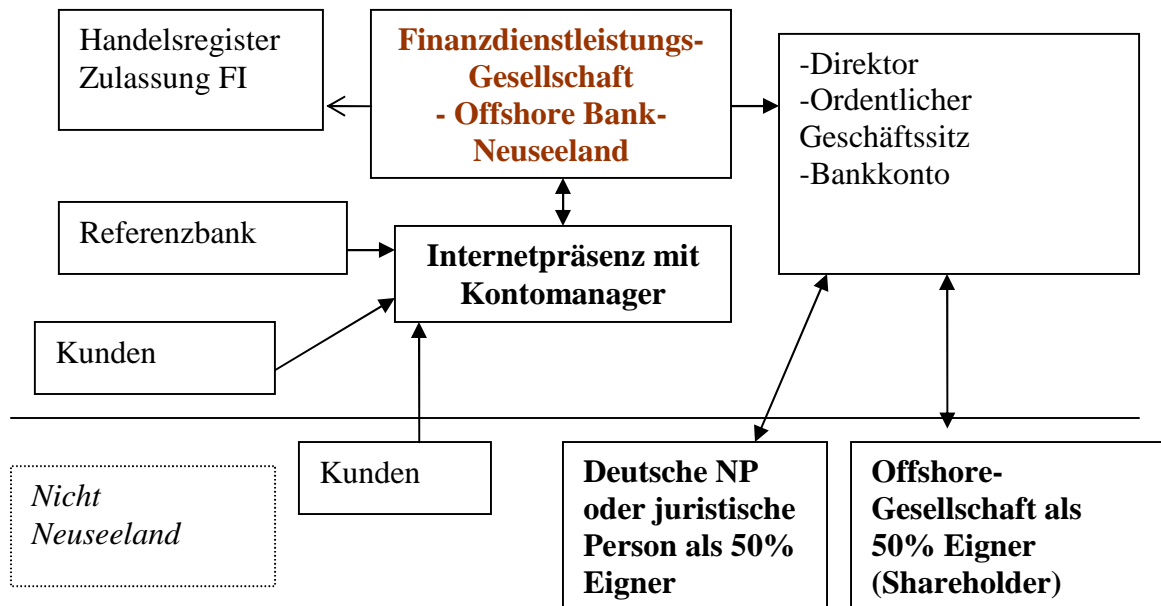
Eine Einschränkung der Steuerpflicht in Neuseeland kann erreicht werden, wenn die Neuseeland Offshore Bank z.B. in Verbindung mit einem in den British Virgin Islands eingetragenen Offshore Unternehmen eingesetzt wird. Das BVI-Unternehmen ist dann dazu berechtigt, im Auftrag der Offshore Finanzgesellschaft als Kreditgeber und Zahlungsabwickler zu agieren und stellt der Neuseeland Gesellschaft in Rechnung. Das BVI-Unternehmen kann sich im Auftrag des Finanzinstituts auch in den Bereichen Handel, Investierung etc. engagieren. Die zusätzlichen Kosten für das Hinzuziehen eines BVI-Unternehmens, das in Verbindung mit einer Offshore Finanzgesellschaft eingesetzt werden soll, beträgt ca. 4.900,00 Euro inklusive aller Gebühren für das erste Jahr. Das BVI-Unternehmen hat nicht die Auflage, Jahresberichte einzureichen, und es besteht keine Steuerpflicht für seine weltweiten Einkünfte. Außerdem ggf. interessant: BVI hat kein Rechtshilfe- und/oder fiskalisches Auslieferungsabkommen mit Deutschland oder einem anderen Land und kein öffentliches Handelsregister. GGF. Risiko: Bei Gesellschaften auf BVI handelt es sich um ein Nicht-DBA-Sachverhalt, so dass sich das Auslösen einer Betriebsstätte in Deutschland allein nach 12/13 AO bestimmt.

## Möglichkeiten der Ausgestaltungen

Die nachfolgenden Konstellationen sind nur beispielhaft. Es kommt immer auf die individuellen Zielsetzungen des Mandanten an, insbesondere im „steuerrechtlichen Kontext“ und der Fragestellungen „Betriebsstätteneigenschaften“ und „anwendbares Recht“.

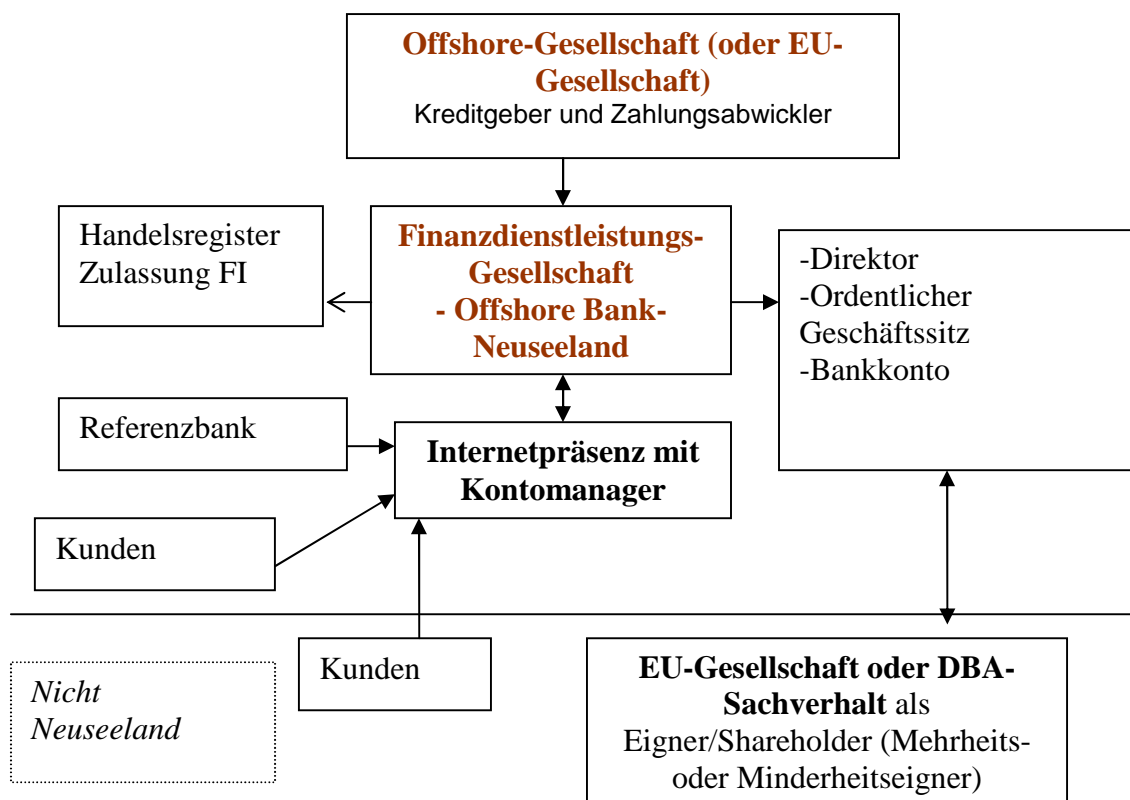


Gründung einer Gesellschaft mit Finanzdienstleistungslizenz auf Neuseeland (Offshore-Bank). Es wird eine Offshore-Gesellschaft gegründet (Alternativ eine Gesellschaft in der EU oder DBA-Sachverhalt), die als „Eigner“ (Shareholder) auftritt. Mithin: Die Dividenden fließen an die Offshore-Gesellschaft wenn ausgeschüttet wird, Offshore-Gesellschaft ist Eigner im Sinne. Bei einer Offshore-Gesellschaft als Eigner (Kein DBA-Sachverhalt, also Z.B. Belize, BVI, Panama) ist ggf. interessant, dass der Mandant „offiziell“ Eigner/Besitzer der Offshore-Gesellschaft sein kann, da diese Staaten kein öffentliches Handelsregister, kein fiskalisches Auslieferungsabkommen oder Rechtshilfeabkommen mit Deutschland oder anderen Staaten unterhalten. Außerdem kennen Länder wie Panama, BVI oder Belize sogenannte Inhaber-Aktien.



Gründung einer Gesellschaft mit Finanzdienstleistungslizenz auf Neuseeland (Offshore-Bank). Es wird eine Offshore-Gesellschaft gegründet (Alternativ eine Gesellschaft in der EU oder DBA-Sachverhalt), die als 50% „Eigner“ (Shareholder) fungiert. Mithin: 50% der Dividenden fließen an die Offshore-Gesellschaft. Die anderen 50% hält eine deutsche natürliche oder juristische Person, Rechtsfolgen: 50% der Dividenden fließen an die deutsche natürliche oder juristische Person. Beherrschender Einfluss“ des „Deutschen“ wird vermieden, steuerfreie Vereinnahmung bei der deutschen Kapitalgesellschaft unter Abzug von 5% Quellensteuer.

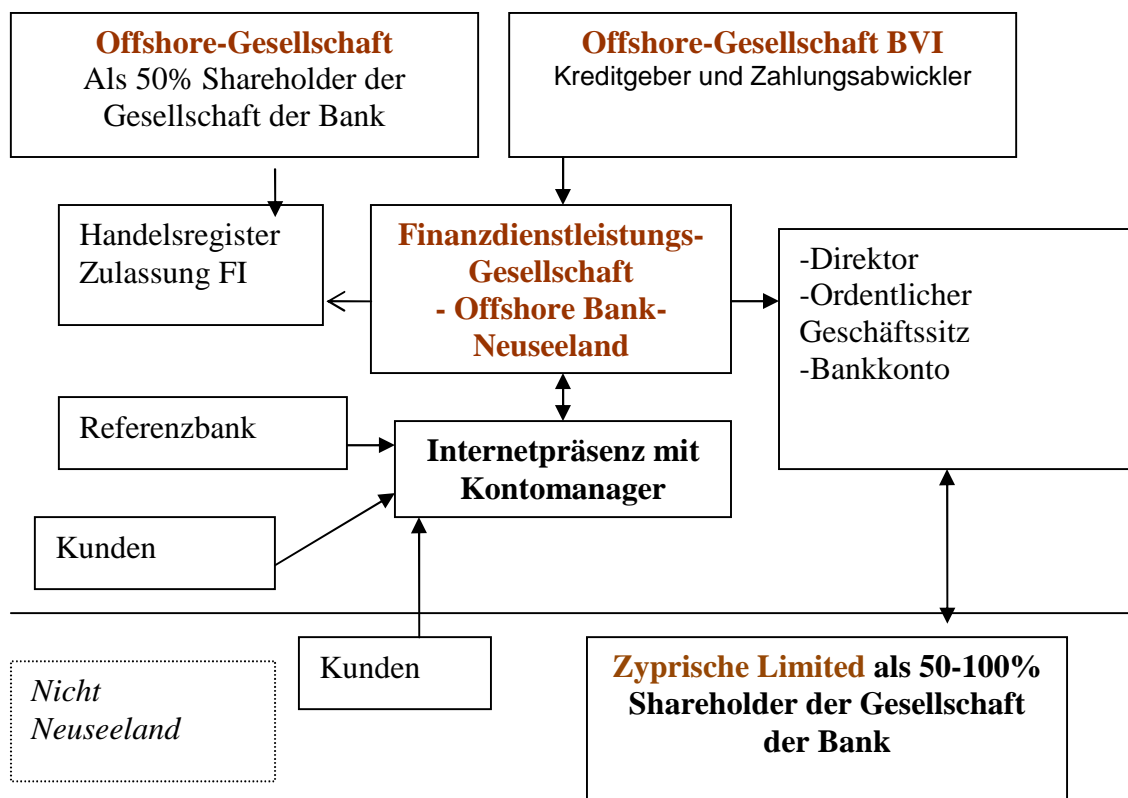




Gründung einer Gesellschaft mit Finanzdienstleistungslizenz auf Neuseeland (Offshore-Bank). Es wird eine EU-Gesellschaft (z.B. Zypern, England) oder Gesellschaft mit DBA-Sachverhalt (z.B. USA, Schweiz) gegründet, mit einziger Betriebsstätte im Sitzstaat, die Mehrheits- oder Minderheitseigner der Neuseeland-Gesellschaft wird. Mithin fließen die Dividenden in die EU-Gesellschaft oder Gesellschaft mit DBA-Sachverhalt. Dieses kann erhebliche Vorteile in der steuerunschädlichen Vereinnahmung der Dividenden haben, Beispiele in der Kurzform:

Bei einer US INC werden die Shareholder nicht ins US Handelsregister eingetragen. Geldflüsse an den Shareholder der US INC sind daher nicht zwingend prüfbar. Das Gleiche bei Inhaberaktien einer Schweizer AG. Wird eine EU-Gesellschaft mit Treuhanddiensten gegründet, so fließen die Dividenden in die EU. Unter Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie könnte nun eine z.B. deutsche Kapitalgesellschaft steuerfrei vereinnahmen.

### Konstellation mit zyprischer Limited



Die zyprische Limited ist eine EU-Gesellschaft. Mithin Wirkung der EU-Niederlassungsfreiheit und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten werden nicht besteuert. Im Holdingprivileg unterliegt die zyprische Limited keiner Besteuerung, sofern aktiv 10% Körperschaftssteuer. In Rechtsfolge fließen die Dividenden aus Neuseeland unter Abzug von 5% Quellensteuer in die zyprische Ltd und werden mit maximal 10% besteuert, beim Holdingprivileg keine Besteuerung. Bei Weiterleitung der Dividenden an eine europäische Kapitalgesellschaft oder Schweizer AG, wird unter Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei vereinnahmt. Außerdem: Vorschaltung einer Offshore-Gesellschaft als Kreditgeber und Zahlungsabwickler zur steuerlichen Entlastung der Neuseeland-Gesellschaft.

## Weitere Serviceleistungen, die bereitgestellt werden :

Status als anerkannter Emittent und Erfüllung der Einkommensteuerpflicht

- Entgegennahme einer Steuernummer von der Finanzbehörde für die Offshore Finanzgesellschaft, damit diese der Einkommenssteuerpflicht nachkommen kann.
- Antragstellung auf Gewährung und Vergabe des Status als anerkannter Emittent, wodurch der Gesellschaft die Registrierung von Wertpapieren wie Termingeld und Sparkonten ermöglicht wird.
- Registrierung von Wertpapieren, deren Emittierung von der Gesellschaft beabsichtigt wird wie z.B. Termingeld, Sparkonten und Scheckkonten. Dadurch wird der Gesellschaft ermöglicht, auf registrierte Wertpapiere Zinsen zu zahlen an nichtzugehörige Nichtortsansässige ohne Abzug von Quellensteuer und ohne gegenüber der Finanzbehörde offen legen zu müssen, an wen die Zinsen gezahlt wurden. Beachten Sie: Als anerkannter Emittent muss von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 2% der Zinsen gezahlt werden.

## Einhaltung der Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche

- Ein Leitfaden für Offshore Finanzgesellschaften, in dem ein Kapitel über Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche enthalten ist mit Modellbeispielen zu einer Antigeldwäschefirmenpolitik
- Ein Überblick über die Kundenidentifikation, die Dokumentation von Geschäftsvorgängen und die Berichtssysteme hinsichtlich verdächtiger Transaktionen, um die Auflagen des Geldwäschegesetzes (Financial Transactions Reporting Act 1996) und des Gesetzes über kriminelle Einkünfte (Proceeds of Crime Act 1991) zu erfüllen.

## Weitere Unterstützung zur Erfüllung von Gesetzen, die Finanzinstitutionen in Neuseeland betreffen

- Überblick über das von der Offshore Finanzgesellschaft beabsichtigte Geschäft und über die beabsichtigten Tätigkeiten, um den Kunden über die örtlichen Gesetze zu unterrichten, die möglicherweise für das Geschäft gelten oder es betreffen.
- Führen eines Registers über nicht beanspruchte Gelder im eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in Neuseeland und die erforderliche Archivierung des Inhalts des Registers sowie Unterstützung der Gesellschaft bei der Erfüllung der Auflagen des Gesetzes über nicht beanspruchte Gelder (Unclaimed Money Act 1971), das den Umgang mit nicht beanspruchten Geldern regelt sowie die damit verbundenen jährlichen Berichterstellungen und Zahlungen.

## Zahlungsmittel

- Überblick über die beabsichtigten Zahlungsmittel und über die Anwendung des Wechselgesetzes (Bills of Exchange Act 1908), des Scheckgesetzes (Cheques Act 1960) und des Gesetzes zur elektronischen Datenübermittlung (Electronic Transactions Act 2002).
- Antragstellung auf Gewährung und Vergabe der Banklizenz zum Drucken von Schecks und zur Zahlung von Schecksteuern (falls zutreffend). Beachten Sie: Auf Wechsel fallen Schecksteuern in Höhe von 5 Cent pro Wechsel an entsprechend des Stempel- und Steuergesetzes (Stamp and Cheque Duties Act 1971).

## Hinweis:

Die entsprechenden Unterlagen und Amtssprache ist englisch. Sind Sie der englische Sprache nicht mächtig, können Sie die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzen lassen (Übersetzungsdienst). Ergänzend können wir mit den Kollegen auf Neuseeland Ihre Fragestellungen erörtern. Hier berechnen wir einen anwaltlichen Stundensatz von 150,00 Euro/Std.

## Online-Gemeinschaftsfondskontomanager und ein sicheres Nachrichtensystem (Zusatzoption, Kostenpflichtig, sofern nicht Basissystem)

Das NexorOne™ Online-Banking System ist ein nutzerfreundlicher und flexibler Kontomanager für Gemeinschaftsfonds. Bei der Übermittlung der Anweisungen des Nutzers erzeugt es Mitteilungen an den Administrator. Das System erhebt automatisch flexible Transaktionsgebühren, die zuvor vom Administrator festgelegt wurden. Diese und andere Gebühren werden in einem Bericht zusammengerechnet, um die Höhe des erzeugten Einkommens zu bestimmen. Die Nutzer können Geld auf/von/zwischen Konten und auf optionale Kundenkarten transferieren. Detaillierte, auf den Nutzer abgestimmte Berichte können in verschiedenen Formaten ausgedruckt oder downgeloadet werden. Verschlüsselung bietet eine sichere Nachrichtenübermittlung zwischen Nutzern und Administrator.

### Schnittstellen und Optionen

Die wichtigsten Funktionen, auf die der **Administrator** Zugriff hat:

- Systemmitteilungen – dienen als Protokoll aller Aktivitäten im System. Sie werden auch erzeugt, wenn die Nutzer bestimmte Transaktionen tätigen möchten. Bei Ausführung durch den Administrator werden sie automatisch bearbeitet und beantwortet. Diese Transaktionen erfordern besondere Aufmerksamkeit bei der Durchführung.
- Nutzermitteilungen – werden manuell von den Nutzern erzeugt, wenn sie Kontakt mit dem Administrator aufnehmen. An dieser Schnittstelle können vom Administrator Mitteilungen für einzelne Nutzer oder allgemeine Mitteilungen für alle Nutzer erstellt werden.
- Profil Editor – um Nutzerprofile aus dem System zu suchen/zu ändern (auch um das Profil des Administrators zu ändern, um ein Verlaufsprotokoll zu führen).
- Kontomanager – um Konten einzurichten oder zu sichten/zu inaktivieren/zu blocken. Auch um optionale Kartenkonten anzuschließen, damit die Nutzer darauf Fonds transferieren können.
- Manuelle Transaktionen – um ein Konto im erforderlichen Fall manuell zu belasten oder Beträge darauf gutzuschreiben. Eine zusätzliche Funktion ist die Möglichkeit, die Gewinnoption zu wählen, in die die Transaktion als erzeugte Gebühr eingeht (und als solche im Administrator Gewinnbericht auftaucht).
- Berichte
  - Kontobewegungen des speziellen Nutzers
  - Ausgeführte Kontobewegungen aller Konten des speziellen Nutzers
  - Gesamtkontostände des speziellen Nutzers
  - Die gesamten Kontostände aller Nutzer
  - Manuelle Transaktionen
  - Gewinnberichte
    - mittels manueller Transaktionsgebühren
    - mittels vom System erzeugter Gebühren
  - Auflistung und Bilanzen (um alle Gemeinschaftsfonds zusammenzufassen)
- Systemkonfigurationseinstellungen – wobei der Administrator sowohl das System als auch die erste Grundeinstellung der Kontoarten und Übertragungsgebühren etc. nach Kundenwunsch einrichten kann.

Die wichtigsten Funktionen, auf die die **Nutzer** Zugriff haben:

- Kontostände – wobei alle Konten mit den aktuellen Guthaben und den verfügbaren Beträgen angezeigt werden, einschließlich optionaler zugehöriger Debitkartenkonten. Um einen

schnellen Überblick zu erhalten, kann der Nutzer außerdem die letzten 10 Transaktionen jedes Kontos einsehen.

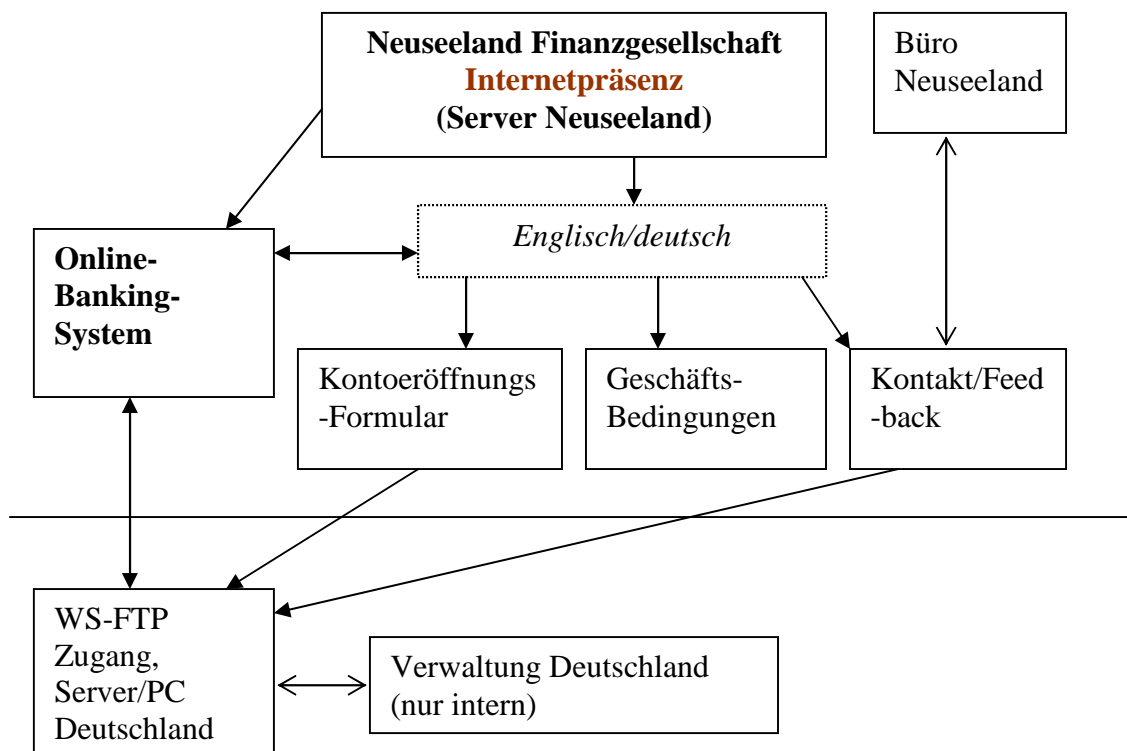
- Vom System erstellte Mitteilungen – wenn eine Transaktionsanfrage durchgeführt wurde (z.B. eine gewünschte Banküberweisung, manuelle Transaktionen, die sich auf ein Konto beziehen oder Änderungen des Nutzerprofils).
- Vom Administrator versendete Mitteilungen – die sich zur Weiterleitung von Bekanntmachungen gezielt an einen Nutzer oder an eine ganze Gruppe von Nutzern richten.
- Eingehende Banküberweisungen – um Fonds von einer externen Bank auf ein Konto zu transferieren. Das System leitet den Nutzer an, wie er einen Ausdruck einer vorbereiteten Seite mit den benötigten Informationen wie z.B. der entsprechenden Bankinformation und der persönlichen Kontonummer erstellt. Dies kann dann vom Nutzer an seine Bank gefaxt werden.
- Ausgehende Banküberweisungen – um Fonds von einem beliebigen Konto telegrafisch zu transferieren. Das System stellt ein Onlineformular mit den notwendigen Details für eine Banküberweisung, die später vom Systemadministrator durchgeführt werden soll, zur Verfügung. Dazu gehört auch die Option, welche Überweisungsgebühren zu wählen sind (z.B. Standard oder Express).
- Betriebsinterne Überweisungen – um Fonds zwischen Konten desselben Nutzers oder auf ein Konto eines anderen Nutzers zu transferieren.
- Optionale Debitkartenfinanzierung – dabei kommt es zu einer Anfrage an den Systemadministrator, eine Debitkartenfinanzierung durchzuführen (nur Debitkartenkonten, die dem Nutzer vorher zugeordnet wurden). Dazu gehört die Option, welche Überweisungsgebühr zu wählen ist (z.B. Standard oder Express).
- Profil Editor – um das Nutzerprofil und das Passwort im System einzusehen/zu ändern.
- Berichte
  - Spezielle Kontobewegungen

### Internetpräsenz mit Onlinebanking-System

Auf Wunsch installieren wir Ihren Internetauftritt mit Anbindung an das Onlinebanking-System und Hosting auf einem Server in Neuseeland. Eine solche Internetpräsenz kann der **entscheidende Faktor für den Betrieb der Finanzgesellschaft sein**. Sie müsste mindestens zweisprachig gestaltet sein (englisch und deutsch). Es müsste die Möglichkeit bestehen, Kontoeröffnungen online zu tätigen sowie die Geschäftsbedingungen online einzusehen, zu laden und zu bestätigen. Dabei müsste für deutsche User/Kunden entsprechend „rechtlich angepasst“ werden. Über ein intelligentes Servermanagement müssten Anfragen, Kontoeröffnungen usw.. von Deutschland aus zu Händeln sein. Gern erstellen wir Ihnen die Homepage, inkl. Servermanagement, inkl. Anbindung an das Onlinebanking-System.

### Verfahrensweise zwischen Onlinebankingsystem und Referenzbank

Sie benötigen quasi eine „menschliche Schnittstelle“ zwischen dem Onlinebankingsystem und dem Referenzbankkonto der Neuseeland-Offshore-Bank. **Dabei ist zu beachten, das das Onlinebankingsystem in englischer Sprache ist. Ihr Mitarbeiter sollte also der englischen Sprache mächtig sein.** Die Kunden der Neuseeland Offshore-Bank loggen sich mittels Passwort in das Onlinekonto der Neuseeland Offshore-Bank ein. Dort führen Sie z.B. Überweisungen aus. Diese Transaktion wird dann bei der Referenzbank entsprechend getätigt. Als Referenzbank offerieren wir eine Bank in den Niederlanden, mit der wir bereits seit langen Jahren zusammenarbeiten.



### Auftritt der Gesellschaft außerhalb von Neuseeland (z.B. in Deutschland)

Insbesondere für europäische, mithin deutsche Mandanten, sind die einschlägigen Gesetze der Länder zu beachten. In Deutschland greift das KWG (Kreditwesengesetz), auszugsweise in der Anlage. Um eine Zulassungspflicht z.B. in Deutschland zu vermeiden müssen Strategien entwickelt werden, dass das Angebot für Deutsche Kunden nicht „offiziell“ beworben wird, bzw. nicht für die „breite Öffentlichkeit“ bestimmt ist. Dieses sind allerdings juristische Feinheiten, die man „umschiffen kann“.

Natürlich kann die Internetpräsenz der Finanzgesellschaft auch in deutscher Sprache ausgeführt werden. Geeignete Strategien offerieren wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch. Es bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Vertragsabschlüsse/Kontoeröffnungsanträge usw.. müssen allein mit der Betriebsstätte Neuseeland erfolgen, i.d.R online.

Ein guter Weg zur Nutzung einer Neuseeland Finanzgesellschaft ist der **„geschlossene Benutzerkreis“**: Ein deutsches Unternehmen, z.B. Finanzdienstleister, informiert seine Kunden über die Möglichkeit, Bankdienstleistungen über die XX Finanzgesellschaft Neuseeland zu tätigen, da das deutsche Unternehmen mit der neuseeländischen Gesellschaft zusammenarbeitet und/oder Anteile hält (kein beherrschender Einfluss). Es wird auf die Internetpräsenz zur Kontoeröffnung hingewiesen oder ein Eröffnungsantrag per pdf-Datei zugestellt (Zustellung erfolgt nach außen von der Neuseeland Offshore Bank). Der Eröffnungsantrag wird dann vom Kunden per Mail oder Fax nach Neuseeland geschickt. In einem solchen Fall wird das deutsche KWG legal umgangen.

Natürlich kann die Neuseeland Offshore-Bank auch **„Direktwerbung im Internet“ betreiben**: Suchmaschinenranking und/oder E-Marketing. Beispiele:

Die Neuseeland-Offshore- Bank realisiert Suchmaschinenranking (manuell oder Sponsorenlinks z.B. über Google.de ) mit einem entsprechenden Werbetext. Klicken die, auch deutschen Interessenten auf den Link, landen Sie beim Server auf Neuseeland und können sich als Kunden registrieren bzw.

und/oder ein Konto eröffnen. **In diesem Fall tritt die Neuseeland Offshore-Bank juristisch nicht in Deutschland auf** . Die gleiche Verfahrensweise z.B. über E-Mail- Marketing.

**Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir über Spezialisten im Bereich Suchmaschinenranking verfügen.**

Alternativ kann eine Zulassung z.B. in Deutschland erfolgen, was allerdings mit hohen Kosten und Aufwand verbunden ist. Das deutsche KWG ermöglicht auch die „Freistellung von der Zulassung“, wenn die gleichen Voraussetzungen gegeben sind. So gibt es Mandanten, die die Neuseeland-Offshore-Bank „schrittweise Aufrüsten“, um so analoge Voraussetzungen zu schaffen und dann einen Freistellungsantrag bei der Bafin stellen. Dann dürfte die Neuseeland Offshore-Bank auch in Deutschland als Bank im Sinne auftreten.

## **Vorschaltgesellschaft und/oder Besitzgesellschaften der Neuseeland- Offshore Bank (Beispiele)**

### **Offshore- Gesellschaft BVI**

**Zum Thema Offshore-Gesellschaften vorab:**

#### **1. Nachteile von Offshore-Gesellschaften (Definition hier: Gesellschaften außerhalb der EU und/oder kein DBA-Sachverhalt) gegenüber Gesellschaften mit DBA-Sachverhalt oder EU**

- Ob im Inland- also z.B. Deutschland- eine Betriebsstätte vorliegt, bestimmt sich bei Nicht-DBA-Sachverhalten (DBA=Doppelbesteuerungsabkommen) allein aus §§ 12 und 13 AO (deutsche Abgabenordnung; andere EU-Länder, die Schweiz und USA haben ähnliche Regelungen). Rechtsfolgen: Ein ständiger Vertreter, eine Repräsentanz oder ein Warenlager lösen eine Betriebsstätte in Deutschland aus, also genau umgekehrt zu DBA-Sachverhalten (z.B. Schweiz, VAE usw). Die EU-Niederlassungsfreiheit ist nicht anwendbar, im Zweifel also ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich und der Nachweis von aktiven Geschäften im Sitzstaat (deutsches Finanzamt fordert "Ansässigkeitsbescheinigung"). Ergänzend schnelle Annahme des Gestaltungsmissbrauchs, wenn das deutsche Finanzamt "annimmt", dass die eigentliche geschäftliche Oberleitung in Deutschland ist, Umkehr der Beweislast.
- Gilt nicht wenn: Im Offshore-Land nachweislich ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb installiert ist (voll ein gerichtetes Büro und mindestens ein Mitarbeiter) und aktive Geschäfte.

#### **2. Vorteile von Offshore-Gesellschaften**

- Kein Rechtshilfeabkommen mit anderen Ländern (Deutschland), kein fiskalisches Auslieferungsabkommen
- In vielen Offshore-Ländern (Belize, BVI, Cayman, Bahamas) und/oder Gibraltar ("Zwitterstellung") kann der "eigentliche Nutznießer" offiziell Eigner/Shareholder sein: Der Gründungsanwalt im Sitzstaat überträgt nach Eintragung die Anteile offiziell an den Nutznießer und trägt den Nutznießer/Mandant als Direktor der Gesellschaft ein, wobei Anonymität garantiert wird.

#### **3. Wann machen Offshore-Gesellschaften für den z.B. deutschen Mandanten Sinn?:**

- Wenn das deutsche Finanzamt die Annahme des Gestaltungsmissbrauchs nicht tätigen kann, z.B.: Kein ständiger Vertreter, kein Repräsentant, kein Warenlager in Deutschland, kein Geldfluss vom Offshore-Land nach Deutschland, kein Geldfluss in den Offshore-Staat (sonst

volle Quellensteuer), keine Annahme das die geschäftliche Oberleitung in Wahrheit in Deutschland ist.

- Wenn die Offshore-Gesellschaft Eigner/Shareholder einer EU-Gesellschaft bzw. einer Gesellschaft mit DBA-Sachverhalt ist. Im geschäftlichen Verkehr tritt dann allein die EU-Gesellschaft oder die Gesellschaft mit DBA-Sachverhalt auf. Dieses insbesondere bei Ländern, die ein liberales Verhältnis zu Offshore-Gesellschaften haben und keine Regelungen analog der deutschen AO kennen (England, Zypern, Spanien bei Holding).

### Allgemeines zur Firmengründung BVI

Für deutsche Mandanten eignet sich eine BVI-Gesellschaft insbesondere als Shareholder einer EU-Gesellschaft oder Rechnungssteller an eine EU-Gesellschaft (z.B. an eine englische Limited), sofern nicht deutsche Firma, und/oder isoliert, sofern Vertragsbeziehungen ausschließlich mit Nicht-deutschen natürlichen und/oder juristischen Personen realisiert werden. Steuertatbeständlich sind aus deutscher Sicht folgende Konstellationen zu vermeiden: Die BVI-Gesellschaft als Gesellschafter einer deutschen Kapitalgesellschaft (Ausnahme: In kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb auf BVI und aktive Einkünfte in Anlehnung an 8 AStG); ..eine deutsche natürliche oder juristische Person hält offiziell Anteile, ergänzend hat beherrschenden Einfluss. Die Repräsentanz einer BVI Gesellschaft in Deutschland ist ergänzend NICHT möglich.

Art der Offshorefirma Gesetzgebung für Offshorefirmen	IBC - International Business Company The IBC Ordinance 1984
Einzahlung Stammkapital	nicht erforderlich
Offshorefirma Steuern	Keine Steuern auf Einkommen von ausserhalb der British Virgin Islands
Vorratsgesellschaften	verfügbar
Shareholders (Aktionäre)	Mind. 2 erforderlich, registrierte, No par value Aktien (ohne Nennwert und hinterlegtes Stammkapital) erlaubt
Registered Office / Firmenanschrift	Erforderlich, muss im Gründungsland sein
Company Director (Geschäftsführer)	Mind. 1 Director erforderlich, der nicht ortsansässig sein muss
Company Secretary (Schriftführer)	nicht erforderlich
Nominee (Treuhandler) erlaubt	Ja
Meetings (Gesellschafterversammlung)	Wann und wo die Gesellschafter es für erforderlich halten, einfacher Mehrheitsbeschluss (51 %)
Geschäftsberichte /Bilanzen	Nicht erforderlich, nicht publiziert

### Informationen über die British Virgin Islands / Gründung BVI Offshorefirma

Die British Virgin Islands sind eine Inselgruppe circa 60 Meilen westlich von Puerto Rico in der Karibik gelegen. Die Gesamtbevölkerung besteht aus nur 12.000 Einwohnern, wovon 9.000 auf der Hauptinsel Tortola wohnen. Die wichtigste Einnahmequelle ist der Tourismus. Road Town, die Hauptstadt, liegt an der Südküste von Tortola. Englisch ist Verwaltungs- und gesprochene Sprache. Währung ist der US Dollar.

BVI ist eine sich selbst verwaltende britische Kolonie. Der von der britischen Königin ernannte Gouverneur handelt in Übereinstimmung mit dem Executive Council und einem lokalen Ministerpräsidenten. Großbritannien ist für die Landesverteidigung und Auslandsbeziehungen zuständig, mischt sich ansonsten aber nicht in die lokalen Angelegenheiten ein. Die Rechtsprechung basiert auf der Britischen. Die Infrastruktur ist hervorragend. Fast alle weltweit bekannten Banken sind

auf BVI mit einer Filiale vertreten. Exzellente Telekommunikationsmöglichkeiten und Niederlassungen weltweiter Kurierdienste sind verfügbar. Flüge nach Road Town sind täglich aus den USA verfügbar.

#### Die wichtigsten Vorteile sind:

- Anonymität (kein öffentliches Handelsregister, kein Rechtshilfe- oder fiskalisches Auslieferungsabkommen)
- Geheimhaltung Ihrer persönlichen Daten durch Rechtsanwalt (Gründungsphase)
- Diskretion
- höchste Stufe an Datenschutz
- garantierter Haftungsschutz ohne Stammkapitalpflicht
- Steuerbefreiung
- keine Besteuerung jedweder Einkünfte
- Verwaltungsbefreiung
- keine Buchführungspflicht
- keine Bilanzierungspflicht
- keine Beleg-Aufbewahrung
- keine Betriebsrechenschaft
- kein Nachweis der Mittelverwendung
- keine Steuerberaterkosten
- keine Betriebsprüfungen
- keine Befähigungsnachweise
- nahezu jede Geschäftstätigkeit erlaubt

---

#### Gebühren Firmengründung British Virgin Islands Offshore IBC

- |   |              |
|---|--------------|
| ■ Gründung der Gesellschaft inklusive folgender Leistungen: | 1.690,- Euro |
| ■ Prüfung des Firmennamens                                  |              |
| ■ Aufbereitung des Memorandums                              |              |
| ■ Aufbereitung der Articles                                 |              |
| ■ Aufbereitung der Gründungsanträge                         |              |
| ■ Einreichung beim Handelsregister                          |              |
| ■ Zahlung der Gründungsgebühren                             |              |
| ■ Übergabe Gründungsurkunde                                 |              |
| ■ Übergabe Memorandum                                       |              |
| ■ Übergabe Articles   |              |
| ■ Übergabe Aktienzertifikate                                |              |
| ■ Exklusive Dokumentenmappe inkl. folgender Unterlagen      |              |
| ■ Minutes of Board Meetings                                 |              |
| ■ Beschluss zur Kontoeröffnung                              |              |
| ■ Beschluss zur Anmietung eines Büros                       |              |
| ■ Beschluss zur Bestellung eines Firmenanwalts              |              |
| ■ Beschluss zur Bestellung eines Buchprüfers                |              |
| ■ Arbeitsvertrag  |              |
| ■ Patentrechtsklausel zum Arbeitsvertrag                    |              |
| ■ Generalvollmacht  |              |
| ■ Untervollmacht  |              |
| ■ Kaufverträge  |              |
| ■ Verkaufsverträge  |              |
| ■ Direktoren-Register                                       |              |
| ■ Shareholder-Register                                      |              |
| ■ Deutsche Übersetzungen aller relevanten Dokumente         |              |
| ■ CD-Rom mit allen wichtigen Vorlagen und Vordrucken        |              |
| ■ Versandkosten   |              |
| ■ 1 Jahr Registered Office                                  | 290,- Euro   |

■1 Jahr Registered Agent	290,- Euro
■1 Jahr Verwaltung und Offshore-Steuerpauschale	790,- Euro
<i>offshore</i> Banking, Isle of Man: Internetbanking, Kreditkarte.	980,- Euro
Exklusive Dokumentenmappe mit allen Unterlagen	enthalten
■Apostille	90,- Euro
■Anonymität durch Eintragung eines Rechtsanwalts als Direktor in der Gründungsphase	790,- Euro/Jahr

---

**Komplett-Paket BVI: 4.920,00 Euro zzgl. MWSt sofern anwendbar**

## **EU-Gesellschaft, z.B. Zypern**

### **Firmengründung Zypern und rechtliche Rahmenbedingungen EU**

#### **Nationales Gesellschaftsrecht kann laut EuGH-Entscheidung umgangen werden**

Es ist legal, wenn man die Bestimmung über die Errichtung von Gesellschaften in einem Land der Union dadurch umgeht, indem man die Gesellschaft in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften die größten Freiheiten gewähren. Anschließend kann man in jedem beliebigen Mitgliedstaat der Union, auch im eigenen Land, über Zweigniederlassungen und Agenturen tätig werden. Dafür ist es ausdrücklich nicht erforderlich, am "Hauptsitz" irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

#### **Einleitung steuerrechtliche Aspekte zur zyprischen Limited**

Da EU-Land, **greift die EU-Niederlassungsfreiheit**. Rechtsfolge: Zur Anerkennung der steuerlichen Betriebsstätteneigenschaft im Sitzstaat- hier Zypern- braucht nicht nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft im Sitzstaat-hier Zypern- einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält und/oder geschäftlich aktiv ist und/oder aktive Geschäfte nach dem deutschem AStG auf Zypern entfaltet.

Im "Gegenzug" muss aber im Zweifel nachgewiesen werden, dass keine Scheinfirma im Sinne installiert ist. Mithin reicht kein "Briefkasten" auf Zypern, sondern ein ordnungsgemäßer Geschäftssitz, also zustellbare Postadresse- auch für Einschreiben- und telefonische Erreichbarkeit zu den normalen Geschäftszeiten (kein Anrufbeantworter).

*DBA-Sachverhalte Betriebsstätte:* Zu Anerkennung der steuerlichen Betriebsstätte auf Zypern muss der "**Ort der geschäftlichen Oberleitung**" -zumindest nach außen- auf Zypern sein. Mithin muss ein auf Zypern Ansässiger im Sinne als Direktor auftreten: Entweder Sie- oder ein Beauftragter- verlagern den Lebensmittelpunkt nach Zypern bzw. Sie stellen einen Zyprioten als Direktor ein oder die zyprische Kanzlei stellt einen Anwalt treuhänderisch als Direktor. Alternative: Ein zyprischer Anwalt tritt treuhänderisch als Direktor auf UND Sie-oder ein Beauftragter- als zweiter Direktor, wobei nur Beide Gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der zweite Direktor braucht seinen Lebensmittelpunkt dabei nicht nach Zypern verlagern, er muss nur in regelmäßigen Abständen nach Zypern reisen.

**Gesellschafter/Shareholder der zyprischen Limited:** Es ist möglich, dass z.B. ein Deutscher im Sinne offiziell beherrschenden Einfluss hat, also mehr als 50% Gesellschaftsanteile, sofern die zyprische Gesellschaft Aktiveinkünfte nach AStG realisiert. Um in einem solchen Fall das Besteuerungsrecht auf Zypern zu manifestieren, empfehlen wir im Gesellschaftervertrag ergänzend auszuführen, dass alle maßgeblichen Entscheidungen auf Gesellschafterversammlungen getroffen werden, die ausschließlich auf Zypern stattfinden, wobei der deutsche Anteilseigner anwesend sein muss. Allerdings bleibt bei einer solchen Verfahrensweise das Problem der Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG, so dass ergänzend in einem solchen Fall Aktiveinkünfte auf

Zypern realisiert werden sollten. Es ist aber auch möglich, dass der Gesellschafter auf Zypern treuhänderisch gestellt wird (juristische Person auf Zypern ansässig hält z.B. 50% oder mehr Anteile bei passiven Einkünften) oder das eine "andere" Gesellschaft als Shareholder/Gesellschaft vorgeschaltet wird, z.B. eine Liechtensteiner Anstalt oder BVI. Da auf Zypern nur die Gesellschafts- nicht aber die Gewinnausschüttungen- besteuert werden, hat eine solche Verfahrensweise keine negativen steuerlichen Auswirkungen. .

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich, sofern eine z.B. deutsche Kapitalgesellschaft zu mindestens 20% und höchstens 50% (bei passiven Einkünften) offiziell an der zyprischen Limited beteiligt ist. Gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie- würden dann Gewinnzuflüsse in die Deutsche Gesellschaft in dieser steuerfrei vereinnahmt werden, auf Zypern keine Quellensteuer (weiße Einkünfte). Eine Besteuerung erfolgt in Deutschland erst, wenn an den Anteilseigner der Kapitalgesellschaft ausgeschüttet wird, sofern natürliche Person im Halbeinkünfteverfahren. Aufgrund des "Steuergeschenks" der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie lohnt es sich in einem solchen Fall sogar, eine englische Limited mit Betriebsstätte Deutschland zu gründen (ca. 900,00 Euro Kosten), die dann 50% Anteile an der zyprischen Limited hält, sofern in Deutschland keine Kapitalgesellschaft vorhanden ist.

Wird in Deutschland ergänzend eine steuerliche Organschaft installiert, so können die zyprischen Gewinne sogar steuerfrei- unter Progressionsvorbehalt- an den deutschen Anteilseigner ausgeschüttet werden.

### **Vorschläge der steuerrechtlichen Gestaltung aus deutscher Sicht**

#### **1. Zyprische Limited realisiert nur oder überwiegend **passive Einkünfte nach AStG:****

**Direktor:** Ein auf Zypern Ansässiger muss als Direktor der zyprischen Limited auftreten (Ort der geschäftlichen Oberleitung gemäß DBA als Ort der steuerlichen Betriebsstätte). Möglichkeiten: Wir stellen einen zyprischen Anwalt der treuhänderisch als Direktor auftritt, Sie- oder ein Beauftragter- verlagern Ihren Lebensmittelpunkt nach Zypern, Sie stellen einen Zyprioten als Direktor an.

**Shareholder:** Sie- oder Ihre deutsche Kapitalgesellschaft- halten minimal 20% und maximal 50% der Anteile (keine Wirkung der Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG und Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie), min. 50% werden treuhänderisch von der zyprischen Kanzlei treuhänderisch gehalten.

**Rechtsfolgen:** Besteuerung der Gesellschaft auf Zypern, mit 10% Ertragssteuer. Bis zu 50% der Gewinne nach Ertragssteuerlast werden steuerfrei in der deutschen Kapitalgesellschaft vereinnahmt, bei natürlicher Person: Besteuerung im Halbeinkünfteverfahren. Der "deutsche Nutznießer" behält die Geschicke der Gesellschaft in der Hand, da tragende Beschlüsse nur mit 51% Stimmanteilen realisiert werden können.

#### **Hiervon abweichend:**

**EuGH rügt die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung: Grundsatzurteil des EuGH in der Rechtsache Cadbury Schweppes:** Der europäische Gerichtshof hat der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung eine Absage erteilt. Deutschland muss in Rechtsfolge diese Besteuerungspraxis ändern. Unsere Empfehlung: Sobald das EuGH-Urteil ins deutsche Recht umgesetzt wurde, kann Ihre deutsche Kapitalgesellschaft auch bei passiven Einkünften mehr als 50% Anteile halten.

#### **2. Zyprische Limited realisiert überwiegend **aktive Einkünfte nach AStG:****

**Direktor:** Ein auf Zypern Ansässiger muss als Direktor der zyprischen Limited auftreten (Ort der geschäftlichen Oberleitung gemäß DBA). Möglichkeiten: Wir stellen einen zyprischen Anwalt der treuhänderisch als Direktor auftritt, Sie- oder ein Beauftragter- verlagern Ihren Lebensmittelpunkt nach Zypern, Sie stellen einen Zyprioten als Direktor an.

Shareholder: Der deutsche Anteilseigner (natürliche oder juristische Person) kann offiziell Mehrheitseigner werden, also über 50% Anteile. Damit in einem solchen Fall Zypern das Besteuerungsrecht hat, sollte der Gesellschaftervertrag wie folgt ergänzt werden: *Alle maßgeblichen geschäftlichen Entscheidungen werden auf Gesellschafterversammlungen auf Zypern getätigt, wobei der deutsche Anteilseigner anwesend sein muss.* Gewinnbesteuerung: Steuerfreie Vereinnahmung sofern der deutsche Anteilseigner juristische Person ist, sonst im Halbeinkünfteverfahren.

Rechtsfolgen: Besteuerung der Gesellschaft auf Zypern, mit 10% Ertragssteuer. Über 50% der Gewinne nach Ertragssteuerlast werden steuerfrei in der deutschen Kapitalgesellschaft vereinnahmt, bei natürlicher Person: Besteuerung im Halbeinkünfteverfahren. Der "deutsche Nutznießer" behält die Geschicke der Gesellschaft in der Hand, da Mehrheits-Shareholder (beherrschenden Einfluss).

### **Umgehung der zyprischen Verteidigungssteuer bei Nicht-Ausschüttung innerhalb von zwei Jahren**

Hält ein Zypriot (natürliche oder juristische Person) Anteile an einer zyprischen Kapitalgesellschaft und erfolgt keine Gewinnausschüttung innerhalb von zwei Jahren, fingiert das zyprische Finanzamt eine Ausschüttung besteuert mit 15% Verteidigungssteuer. Lösungen: Z.B. 50% der Anteile werden von unserer englischen Gesellschaft treuhänderisch gehalten und nicht von der zyprischen Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei. Rechtsfolgen: Keine Anwendung der fiktiven Ausschüttungsbesteuerung, da ein Nicht-Zypriot Anteilseigner ist. Erfolgt eine Gewinnausschüttung an die UK Ltd wird in Folge der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei vereinnahmt.

---

### **Vorteile der Limited auf Zypern:**

- EU-Gesellschaft, mithin EU-Niederlassungsfreiheit und Überseering-Urteil anwendbar, somit kein Offshore-Status, DBA-Sachverhalt
- Kann außerhalb Zyperns als unselbständige Zweigstelle/Repräsentanz auftreten, also keine Besteuerung außerhalb Zyperns, sofern die Gesellschaft keine Betriebsstätte im Ausland auslöst
- Kann außerhalb Zyperns als Niederlassung (Betriebsstätte) auftreten, wobei das Recht des Sitzstaates (Zyperns) anzuwenden ist
- Anonyme Gründung möglich: Sofern Sie oder ein Beauftragter Ihren Lebensmittelpunkt nicht nach Zypern verlagern (DBA: Ort der Leitung als Betriebsstätteneigenschaft), können wir den Direktor und Shareholder treuhänderisch stellen
- Nur 10%!! Körperschaftssteuer (auf Gewinne), andere Steuern gibt es nicht
- Auf Zypern wird nur die Gesellschaft besteuert, Gewinnausschüttungen bleiben steuerfrei
- Holdinggesellschaften bleiben steuerfrei gestellt, sofern die Mitgesellschaft(en) im Sitzstaat aktiv sind und das Besteuerungsrecht im Sitzstaat wahrgenommen wird
- Gründung in 14 Tagen
- Eröffnung eines Geschäftskontos, inkl. Kreditkarte und Online-Banking
- keine Abzüge von Dividendensteuern
  - Teilhaberschaften werden vollständig von der Steuer befreit
  - Vollständiger Erlaß von Kapitalgewinnsteuern, mit Ausnahme des Verkaufs von in Zypern befindlichen Immobilien
  - Ausländische Angestellte, die auf Zypern arbeiten, zahlen nur die halbe zyprische Einkommensteuer
  - Konten mit frei konvertierbarer Währung können sowohl auf Zypern als auch im Ausland geführt werden
- Gründung über eine international renommierte Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei Zypern
- Sofern keine reale Betriebs-Installation: Wir gründen keine Briefkastenfirma, sondern "real" mit allen "Tatsächlichkeitsmerkmalen": Persönliche Erreichbarkeit, real Telefon/Fax (kein Anrufbeantworter), zustellbare Postadresse usw..
- Stammkapital ca. 1.800,00 Euro, sofern Büro auf Zypern: ca. 14.000,00 Euro
- Keine aggressive Durchgriffshaftung wie bei einer deutschen GmbH: Haftungsfreistellung
- Keine Übergangsfristen bei der Einstellung von Mitarbeitern aus den neuen EU-Beitrittsländern, mithin interessant z.B. für Transportdienstleister

---

## Allgemeines

Zypern bietet hervorragende Möglichkeiten und ist sicherlich weltweit einer der bekanntesten Standorte, um international Geschäfte zu betreiben.

In den letzten Jahren hat sich Zypern zu einem der bedeutendsten Geschäfts- und Finanzzentren weltweit entwickelt. Ein ständig wachsender Sektor ist der der sogenannten Limited Companys. Steuervorteile, relativ geringe Lebenshaltungskosten und zahlreiche Vergünstigungen, veranlassen immer mehr Firmen zu Gründungen von Niederlassungen auf der Mittelmeerinsel.

Das Zypern ein attraktiver Standort für die Gründung einer Limited ist, liegt zum einen an seiner günstigen geographischen Lage im Schnittpunkt dreier Kontinente. Die arabischen Länder mit ihren Ölvorkommen liegen sozusagen vor der Haustür, von den wichtigen Zentren Europas, des Mittleren Ostens und Afrikas ist Zypern weniger als drei Flugstunden entfernt. Hinzu kommt das günstige Mittelmeerklima mit warmen Wintern und langen trockenen Sommern.

Zum anderen spricht die ausgezeichnete Infrastruktur des Landes für die Niederlassung einer ausländischen Firma. Europäischer Lebensstandard, minimale Kriminalitätsrate, ein modernes Gesundheitswesen, ein hoch entwickeltes Telekommunikationssystem, ein Bankwesen mit Bewegungsfreiheit für ausländische Währungen, professionelle Dienstleistungen auf hohem Niveau: all diese Faktoren sind Anreize für ausländische Unternehmer.

Hinzu kommen die enormen Vergünstigungen finanzieller Art:

Dazu gehören:

- keine Abzüge von Dividendensteuern
- Nettogewinne werden lediglich mit 10% versteuert, keine Besteuerung der Gewinnausschüttungen
- Teilhaberschaften werden vollständig von der Steuer befreit
- Zweigstellen zahlen ebenfalls keine Steuern, falls sie außerhalb Zyperns geleitet werden
- Vollständiger Erlaß von Kapitalgewinnsteuern, mit Ausnahme des Verkaufs von in Zypern befindlichen Immobilien
- Ausländische Angestellte, die auf Zypern arbeiten, zahlen nur die halbe zyprische Einkommensteuer
- Konten mit frei konvertierbarer Währung können sowohl auf Zypern als auch im Ausland geführt werden.

## Kreditwesengesetz § 53 und Folge

### § 53

#### Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

(1) <sup>1</sup> Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Zweigstelle im Inland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut. <sup>2</sup> Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten sie als ein Institut.

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind, sofern das Institut Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt und befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen. Der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluß der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.
3. Die nach Nummer 2 für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vermögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluß (§ 26). Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 340k des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluß des Instituts ist der Jahresabschluß des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.
4. Als Eigenmittel des Instituts gilt die Summe der Beträge, die in dem Monatsausweis nach § 25 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos. Außerdem ist dem Institut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten oder auf Grund der Eingehung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten oder kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, und Nettogewinne (§ 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 1) als haftendes Eigenkapital oder Drittrangmittel zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5, 5a oder 7 geltenden Bedingungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen; § 10 Abs. 1, 2b Satz 2 und 3, Abs. 2c Satz 2 bis 5, Abs. 3b, 6 und 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Eigenmittel nach Satz 1 als Kernkapital gelten. Maßgebend für die Bemessung der Eigenmittel ist der jeweils letzte Monatsausweis.
5. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährleistet ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn und soweit dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle entzogen worden ist.
6. Für die Anwendung des § 36 Abs. 1 gilt das Institut als juristische Person.
7. Die Eröffnung neuer Zweigstellen sowie die Schließung von Zweigstellen im Inland hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(2a) Für die Bestimmungen dieses Gesetzes, die daran anknüpfen, daß ein Institut das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland ist, gilt die Zweigstelle als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Institutszentrale mit Sitz im Ausland.

(3) Für Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb einer Zweigstelle im Sinne des Absatzes 1 Bezug haben, darf der Gerichtsstand der Niederlassung nach § 21 der Zivilprozeßordnung nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

(4) Die Absätze 2 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben.

(5) <sup>1</sup> Ist ein Beschluss über die Auflösung der Zweigstelle gefasst worden, so ist dieser zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigstelle anzumelden und der Vermerk "in Abwicklung" im Rechtsverkehr zu führen. <sup>2</sup> Die erteilte Erlaubnis ist an die Bundesanstalt zurückzugeben.

(6) <sup>1</sup> Die ebenfalls eintragungspflichtige Aufhebung der Zweigstelle darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt erfolgen. <sup>2</sup> Die Zustimmung ist in der Regel zu verweigern, wenn nicht nachgewiesen ist, dass sämtliche Geschäfte der Zweigstelle abgewickelt worden sind.

### **§ 53a Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland**

<sup>1</sup> Ein Institut mit Sitz im Ausland darf eine Repräsentanz im Inland errichten oder fortführen, wenn es befugt ist, in seinem Herkunftsstaat Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen und dort seine Hauptverwaltung hat. <sup>2</sup> Das Institut hat die Absicht, eine Repräsentanz zu errichten, und den Vollzug einer solchen Absicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup> Die Bundesanstalt bestätigt dem Institut den Eingang der Anzeige. <sup>4</sup> Die Repräsentanz, einschließlich ihrer Leiter, darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn dem Institut die Bestätigung der Bundesanstalt vorliegt. <sup>5</sup> Das Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Verlegung oder Schließung der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 53b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums**

(1) <sup>1</sup> Ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäftes betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt wird. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für E-Geld-Institute. <sup>3</sup> § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. <sup>4</sup> § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup> Die Bundesanstalt hat ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2, das beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. <sup>2</sup> Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(2a) Die Bundesanstalt hat einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2, das beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs übermittelten

Unterlagen die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 3 für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(3) <sup>1</sup> Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die §§ 3 und 6 Abs. 2, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut handelt, § 11, die §§ 14, 22 und 23, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, der § 24 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9, die §§ 24b, 24c, 25 und 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6, die §§ 37, 39 bis 42 und 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 44c, 46 bis 49 und § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. <sup>2</sup> Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsstaat, dem das Institut angehört, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup> Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten der § 3, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, die §§ 37, 44 Abs. 1 sowie die §§ 44c und 49 und der § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere dass es eine unzureichende Liquidität aufweist, fordert sie es auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. <sup>2</sup> Kommt es der Aufforderung nicht nach, unterrichtet sie die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. <sup>3</sup> Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann sie nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.

(5) <sup>1</sup> In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. <sup>2</sup> Sie hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup> Die Bundesanstalt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und der Bundesanstalt beschließt.

(6) Die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen.

(7) <sup>1</sup> Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9 betreibt, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7 erbringt oder sich als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 betätigt, kann diese Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland abweichend von § 32 ohne Erlaubnis der Bundesanstalt ausüben, wenn

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Einlagenkreditinstitute ist,
2. seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet,
3. das oder die Mutterunternehmen in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Einlagenkreditinstitut zugelassen sind,
4. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, auch im Herkunftsstaat betrieben werden,
5. das oder die Mutterunternehmen mindestens 90 vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens halten,

6. das oder die Mutterunternehmen gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des Unternehmens die umsichtige Geschäftsführung des Unternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser zuständigen Stellen des Herkunftsstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt haben und
7. das Unternehmen in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen ist.

<sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. <sup>3</sup> Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 53c Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auch auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs oder für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten erforderlich ist;
2. die vollständige oder teilweise Anwendung der Vorschriften des § 53b unter vollständiger oder teilweiser Freistellung von den Vorschriften des § 53 auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat anzuordnen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und
  - a. die Unternehmen in ihrem Sitzstaat in den von der Freistellung betroffenen Bereichen nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
  - b. den Zweigniederlassungen der entsprechenden Unternehmen mit Sitz im Inland in diesem Staat gleichwertige Erleichterungen eingeräumt werden und
  - c. die zuständigen Behörden des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind und dies auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.

### **§ 53d Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat**

(1) Unterliegen Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind, in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gleichwertigen Beaufsichtigung, kann die Bundesanstalt die Gruppe von Unternehmen als Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe und ein Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätige beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmens oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat sind und in dem Drittstaat nicht einer den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gleichwertigen Beaufsichtigung unterliegen.

(3) Die Bundesanstalt kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall einer angemessenen Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder auf Konglomeratsebene in anderer Weise Rechnung tragen. Sie kann insbesondere verlangen, dass

1. in Fällen des Absatzes 1 eine Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet wird, auf die die Vorschriften

dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis entsprechend anzuwenden sind;

2. in Fällen des Absatzes 2 eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet wird, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene entsprechend anzuwenden sind.

### **§ 53e**

#### **Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1)<sup>1</sup> Die Bundesanstalt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. die Erteilung einer Erlaubnis an ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen;
2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, durch den das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;
4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht zustande gekommen ist, weil die Bundesanstalt die Angaben nach § 24a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weitergeleitet hat;
5. die Anzahl und Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
6. allgemeine Schwierigkeiten, die Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder Wertpapierhandelsunternehmen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, beim Betreiben von Bankgeschäften, beim Erbringen von Finanzdienstleistungen oder bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 in einem Drittstaat haben;
7. den Erlaubnisantrag des Tochterunternehmens eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat;
8. die nach § 2b gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung im Sinne der Nummer 3.

<sup>2</sup> Die Meldungen nach Satz 1 Nr. 7 und 8 sind nur auf Verlangen der Kommission abzugeben.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über

1. die Mitteilung der Feststellung einer Gruppe von Unternehmen als Finanzkonglomerat nach § 51b Abs. 1;
2. die Grundsätze, die sie im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen des Europäischen Wirtschaftsraums in Bezug auf die Überwachung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen anwendet;
3. die gewählte Vorgehensweise in den Fällen nach § 53d Abs. 3.

(3) Die Bundesanstalt hört die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorab an

1. in den Fällen des § 53d Abs. 1, wenn sie nach Maßgabe der Bankenrichtlinie für die konsolidierte Aufsicht zuständig wäre. Die Bundesanstalt berücksichtigt die Stellungnahme,

die der Beratende Bankenausschuss im Einklang mit Artikel 56a Abs. 2 der Bankenrichtlinie erstellt hat;

2. in den Fällen des § 53d Abs. 2, wenn sie nach Maßgabe der Richtlinie 2002/87/EG als Koordinator tätig würde. Die Bundesanstalt berücksichtigt die Stellungnahme, die der Finanzkonglomeratausschuss im Einklang mit Artikel 21 Abs. 5 der Richtlinie 2002/87/EG erstellt hat.

## **Eigenen Fond auflegen- Lizenz**

Wir offerieren Finanzdienstleistern die Auflage eines eigenen Fonds im Offshore-Bereich. Zu den genannten Gebühren können noch folgende Kosten hinzukommen:

- Erstellen des Emissionsprospektes je Fond
- Rechtliche und steuerrechtliche Beratung "deutsche Seite"
- Übersetzungen in Amtssprache
- Treuhand-Direktor und/oder Shareholder

## **LICENSE**

The International Brokerage & Clearing House License introduced in 2007 allows for the license holder to engage in activities such as:

Stock Brokerage  
 Securities Brokerage  
 Financial Advisory  
 Asset Management  
 Fund Management  
 Custody Services  
 Transaction Clearing  
 Payment Processing  
 Currency Trading (FOREX)  
 Issuance of Securities  
 Underwriting of Securities

In order to apply for a license the applicant must first establish an International Business Company (IBC) in Comoros. This process takes approximately 48 hours from receipt of the relevant documentation. The IBC should have a minimum of one director who can be of any nationality and resident anywhere. The IBC should have a minimum of one shareholder which can be an individual also acting as director or a Company registered in any other jurisdiction.

## **Fee Schedule:**

Company registration including first annual fees	
Second Year resident agent and registered office	EUR 1.950
License Application Fee (one time charge)	EUR 550
Brokerage & Clearing House Annual License Fee	EUR 6.500
	EUR 23.900

The IBC applying for a license should have a minimum capital of EUR 250.000.

---

## ABOUT THE JURISDICTION

The license described on this website is issued by the Offshore Finance Authority of Anjouan, Union of the Comoros. The Islands of Comoros are located in the Mozambique Channel in the Indian Ocean. Nearby offshore jurisdictions and popular tourist destinations include the Seychelles and Mauritius. Comoros experienced a period of political instability after gaining independence from France in 1975, with individual islands declaring independence from the Republic. The period of instability and uncertainty was ended through the Fomboni Accord in 2000, through which each island was given autonomous status within a Union. Comoros has enjoyed political stability and a healthy economic growth since the creation of the Union. Growth sectors include the offshore financial services industry and international tourism.

### Comoros Country Facts:

Capital:	Moroni
Official Language:	French
Government:	Federal Republic
Independence:	From France 1975
Independence Declared:	1975
Independence Recognition:	1975
UN member since:	1975
Area:	2,170 km <sup>2</sup>
Population:	670,000
Currency:	Comorian Franc (KMF)
Time Zone:	UTC +3
Calling Code:	+269
Internet TLD:	.KM

---

## LEGISLATION

The government of Anjouan passed several new laws in 2005 in order to create a modern and attractive legal framework for international business as well as to ensure that the jurisdiction is in compliance with international regulations and recommendations relating to anti money laundering and anti terrorist funding measures. The mission of the Offshore Finance Authority is to maintain a business friendly environment with light regulation while respecting international conventions and standards. The following laws were adopted in 2005:


[Exchange of Information Act - 001 of 2005](#)  
[Registered Agent and Trustee Licensing act - 002 of 2005](#)  
[Registered Agent and Trustee Licensing Regulations - 002A of 2005](#)  
[Offshore Finance Authority Act - 003 of 2005](#)  
[International Business Companies Act - 004 of 2005](#)  
[International Business Companies Regulations - 004A of 2005](#)  
[International Bank Act - 005 of 2005](#)  
[International Bank Regulations - 005A of 2005](#)

International Insurance Act - 006 of 2005  
 International Insurance Regulations - 006A of 2005  
 Internet Gaming Act - 007 of 2005  
 Internet Gaming Regulations - 007A of 2005  
 Anjouan Money Laundering Prevention Act - 008 of 2005

For further details, please visit the official website of the Offshore Finance Authority and the Government of Anjouan: [www.anjouan.gouv.km](http://www.anjouan.gouv.km)

## **INTERNATIONAL COMPLIANCE RESOURCES**

### **Basel Committee on Banking Regulations and Supervisory Practices**

[Statement on Prevention of Criminal Use of the Banking System for the Purpose of Money-Laundering](#) 

(Basel, December 1988)

[Customer Due Diligence for Banks](#)  [ [Français](#)  ] [ [Español](#)  ]

(Basel, October 2001)

### **Caribbean Financial Action Task Force (CFATF)**

[CFATF 19 Recommendations](#)

(Aruba, June 1990)

[Kingston Declaration on Money Laundering](#)

(Kingston, November 1992)

### **Council of Europe**




[Council of Europe Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime and on the Financing of Terrorism](#), [ [Français](#) ]  
[Explanatory Note](#)

(Warsaw, 16 May 2005)

[European Treaty Series - No. 141: Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime](#) [ [Français](#) ]

(November 1990)

### **European Union**

[Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council of 26 October 2005 on the prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering and terrorist financing](#)  [ [Français](#)  ] [ [Español](#)  ]




[Council Directive on Prevention of the Use of the Financial System for the Purpose of Money Laundering \[91/308/EEC\]](#) [ [Français](#) ]

(Brussels, 10 June 1991)

[Directive 2001/97/EC of the European Parliament and of the Council amending Council Directive 91/308/EEC on prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering](#) [ [Français](#) ] [ [Español](#) ]

(Brussels, 4 December 2001)

**Financial Action Task Force (FATF),  
 Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux (GAFI)**

[The Forty Recommendations, 20 June 2003](#)  [ [Français](#)  ] [ [Español](#)  ]  
(with amendments of 22 October 2004)

The Forty Recommendations of the Financial Action Task Force on Money Laundering, 1996 [ [English](#)  ] [ [Français](#)  ]

[Nine Special Recommendations on Terrorist Financing](#) [ [English](#)  ] [ [Français](#)  ]  
[ [Español](#)  ]

### **Organization of American States**

**Comision Interamericana para el Control del Abuso de Drogas (OAS / CICAD)**

## **OFFSHORE FINANCE COMPANY (OFC) NEW ZEALAND**

Most jurisdictions impose heavy regulation on the banking sector and entry requirements are often designed to discourage the establishment of new banks. One refreshing exception is New Zealand, a highly respected jurisdiction with a modern legal framework and rated the most business friendly nation in the world by the World Bank in 2005. Banking services can be offered in and from New Zealand by different types of entities, including but not limited to Registered Banks, Finance Companies, Credit Unions and Building Societies. We focus on the New Zealand Finance Company which is not subject to supervision by the Reserve Bank of New Zealand and yet entitled to offer banking services to its individual and corporate customers worldwide. With your own banking business you are legally able to engage in activities such as:

- -Deposit taking and lending
- -Offering of securities
- -Issuing of financial guarantees
- - Cash management services
- -Payment services
- -Current accounts
- - Checking accounts
- -Savings accounts
- -Term deposits
- -Certificates of deposit
- -Wire transfer services
- -Credit and debit card services
- -Marketing investments
- -Share brokerage
- -Fund Management

We offer a complete service package including:

- -Finance Company entitled to offer financial services
- -Certified Company documents and Company seal
- - Registered office and resident agent
- -All relevant government filings
- -Registration of securities
- -Approved Issuer Status
- - Eurowire membership and setup fee

A new Finance Company can be legally formed and registered in as little as 14 Days (not including additional government filings). A Company name can usually be secured within 12 hours. The Company is required to have a minimum of one director and one shareholder. Directors and shareholders can be of any nationality and resident anywhere

in the world. The Finance Company cannot offer securities to the public of New Zealand without a registered prospectus, a supervisory trustee and the use of investment statements as per the requirements of Part II of the Securities Act 1978. The Finance Company is not subject to such requirements if services are offered to clients outside New Zealand only.

Formation cost starts at **69.900,00 Euro**

### **Nexor One**

The NexorOne™ Online Banking System is a entirely online account manager for pooled funds. It generates messages to the administrator transmitting the instructions from the users. With a user friendly menu and thoroughly tested, completely self customizable interface the software provides a solid platform allowing your customers to feel confident that they are backed by a stable institution. Making use of every available advantage of the internet and online banking, the system gives the users the ability to execute every kind of transaction and use all the services offered by the financial institution on a cross-browser compatible interface. It makes it the perfect tool to have a low cost interaction with customers, while still able to tend to all their needs. The users are able to transfer money in/out/between accounts and to debit cards (optional).

By safely empowering the users to request transactions online, assisted by the system, the administrator has only to accept or cancel operations while viewing on screen all the information needed to take the decision. Since all the transactions are performed through the system only, the accounting and detailed customizable reports are always in real time and up to date. Additionally, the system keeps a detailed trail of all activities, making it very easy to narrow down precisely when those activities occurred. The system can automatically generate revenue by applying customizable transaction fees predefined by the administrator. The system offers the ability to handle accounts in different currencies, as well as a multi-language capable interface to expand to distinct international markets and the multi-region friendliness for defining all the different formats.

Cost: **14.000,00 Euro**

### **Online banking system for account management and secure messaging with customers**

#### **Interfaces and Options:**

Main features the **Administrator** is able to access:

- System messages – Generated when the users request certain transactions, automatically processed and replied to when executed by the administrator. These transactions require individual attention for completion.
- User messages – secure messaging within the system. Either manually generated by the users when contacting the administrator or by the administrator himself to create messages to an individual user or a general message to all users.
- System Log – serves as a log of all the activities in the system by keeping records of all the changes made by either the users or the administrator.

- Profile editor – create or search-view and/or modify users profiles in the system as well as to modify the administrator’s profile.
- Account manager – create or search-view and/or modify accounts to then activate, inactivate or block them. Also, to associate optional card accounts to enable users to transfer funds to them.
- Manual transactions – to manually *debit* or *credit* any account in required instances. An additional feature is the ability to select the revenue option which will include the transaction as a generated fee (thus appearing in the administrator *Revenues Report*).
- Revenue manager – to manage the revenues generated either automatically by the system or manually by the administrator.
- Portfolio manager – to administrate and manage user’s passive portfolios.
- Reports
  - Specific User Reports
    - Specific user – Specific account – All transactions
    - Specific user – Specific account – Ranged executed transactions
    - Specific user – All accounts – Executed transactions
    - Specific user – All accounts – Balances
  - Global System Reports
    - All users – All accounts – Balances
    - Manual transactions
    - Revenues generated (Manual, System or Both)
    - Balance sheet
    - System overview
- System configuration settings – where the administrator can customize the system as well as the initial setup of the account types, transfer fees, etc.

Main features the **Users** are able to access:

- Account balances – which shows all accounts with current/available balances, including optional associated debit card accounts. Additionally the user may view the last 10 transactions of any account for a quick overview.
- Messages generated by the system – when any transaction request has been executed (i.e. a requested wire transfer, manual transactions applied to an account or changes in the user profile).
- Messages sent by the administrator – contacting the user specifically or a group of users for announcements.
- Incoming wire transfers – to transfer funds from an external bank into any account. The system will guide the user to create a print out of a pre-elaborated page with the needed information such as the correspondent bank information and the user’s personal reference account number. This can then be faxed by the user to his bank.
- Outgoing wire transfers – to wire transfer funds out of any account. The system will provide an on-line form with the needed details for the wire transfer to be

later executed by the system administrator. Includes the option to select which transfer fee to apply (i.e. standard or express).

- In-house transfers – to transfer funds between accounts of the same user or to transfer funds to an account of a different user.
- Optional Debit Card funding – this creates a request to the system administrator to execute a debit card funding (only debit card accounts pre-associated to any user). Includes the option to select which transfer fee to apply (i.e. standard or express).
- Profile editor – to view/modify the user’s profile and password in the system.
- Reports
  - Specific account transactions
  - All accounts executed transactions

### **Customized Solutions and Enhanced Support**

We offer a complete solution to all our clients’ needs, which means that after NexorOne™ is bought as a stand alone package, we’ll back you up with all the tools you might need.

- If you have the IT staff but just need help with the initial setup, installation and integration with your website, we offer an *Installation and Integration Support*.
- If you need our IT staff to help you with the software as an ongoing support team, we offer an *Active License and Support*.
- If you don’t have the IT team nor the facilities and servers to host the system, we offer a complete *Hosting Solution Package* which comes with a support contract and the necessary security measures to run your system.

### **Eurowire**

Eurowire® provides a secure wire transfer clearing and messaging system for participating financial institutions. Services are not offered to non-financial institutions or to individuals.

The system can be utilized for sending and receiving international SWIFT® payments (MT103) through a secure online interface and to exchange encrypted messages with other financial institutions in real time.

**Homepage :** 4.900 Euro

## Anlage: Deutsches AStG (Außensteuergesetz) und Aktiveinkünfte

**Kontext:** Werden Aktiveinkünfte im Sitzstaat der Gesellschaft realisiert, greift die Hinzurechnungsbesteuerung nach deutschem AStG nicht. Rechtsfolge: Eine deutsche natürliche oder juristische Person kann beherrschenden Einfluss haben, also mehr als 50% Anteilseigner, ohne dass eine fiktive Gewinnbesteuerung beim deutschen Anteilseigner erfolgt, also keine Besteuerung mit Einkommenssteuer, sondern im Halbeinkünfteverfahren bei der natürlichen Person, bei der juristischen Person steuerfreie Vereinnahmung.

*Im Kern regelt das deutsche Außensteuergesetz in §§ 7-14 AStG, dass eine Versteuerung beim deutschen Anteilseigner stattfindet (mit Einkommenssteuer und nicht im Halbeinkünfteverfahren, sofern natürliche Person), wenn dieser beherrschenden Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheitsshareholder), die Auslandsgesellschaft nur passive Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft in einem Niedrigsteuergebiet angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer. Ist der Anteilseigner in diesem Kontext juristische Person, so erfolgt die fiktive Besteuerung mit Körperschaftssteuer beim Anteilseigner. Im Gegensatz: Greift die Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG nicht (Basisgesellschaft generiert aktive Einkünfte und/oder kein Niedrigsteuerland), so erfolgt die Ausschüttungsbesteuerung im Halbeinkünfteverfahren, sofern der Anteilseigner natürliche Person ist. Ist der Anteilseigner in diesem Kontext juristische Person, so erfolgt bei DBA-Sachverhalten die steuerfreie Vereinnahmung beim Anteilseigner unter Abzug der Quellensteuer im Sitzstaat der Basisgesellschaft. Ergänzend hierzu: Ist der Anteilseigner in diesem Kontext juristische Person innerhalb der EU, greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, mithin gänzlich steuerfreie Vereinnahmung.*

### § 8 Abs.1 AStG enthält die folgenden neun Aktiv- Einkünfte

#### 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus **Land-** und **Forstwirtschaft** gelten immer und ohne Ausnahme als **Aktiv- Einkünfte**. Erforderlich ist aber eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Charakteristik: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 8 Abs.1 Nr.1 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum **Vergleich mit DBA- Recht:** Die Qualifizierung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Aktiv – Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

#### 2. Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten. § 8 Abs.1 Nr.2 AStG

Auch die Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten (§ 8 Abs.1 Nr.2 AStG) gelten immer ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte. Erforderlich ist aber auch hier eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von produktiven oder industriellen Tätigkeiten, also zum Beispiel eine Be- oder Verarbeitung von bestimmten Produkten.

Charakteristik: Einkünfte aus Produktionstätigkeiten, §8 Abs.1 Nr.2 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum **Vergleich mit DBA- Recht:** Die Qualifizierung der Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

#### 3. Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG

Die Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften gelten nach § 8 Abs.1 Nr.3 AStG grundsätzlich

als Aktiv- Einkünfte, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb unterhalten wird, es sei denn (Ausnahme!) die Geschäfte werden überwiegend mit dem Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person betrieben (dann Passivtätigkeit)

Charakteristik: Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

#### 4. Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG

Die Einkünfte aus **Handelstätigkeiten** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.4** AStG grundsätzlich als Aktiv- Einkünfte, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft die Voraussetzungen

= einer sog. **Verkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.a)), oder

= einer sog. **Einkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.b))

erfüllt (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**),

(2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und

(3) und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs. 2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik: Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

§ 8 Abs1 Nr.4 lit. a) und lit. b) wurden durch das **St VergAbg 2003** inhaltlich neu gefasst.

Die bisherige Formulierung „Güter oder Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an die ausländische Gesellschaft liefert“ wurde geändert in „Verschaffung der Verfügungsmacht an Gütern oder Waren“. Nach der Neuregelung ist es nicht mehr erforderlich, dass Güter oder Waren über die Grenze vom Inland ins Ausland oder umgekehrt verbracht werden. Mit dem neuen Wortlaut gelten als passiver Handel nunmehr auch rein inländische Warenbewegungen, rein ausländische Warenbewegungen oder Warenbewegungen über ein Drittland. Voraussetzung ist nach dem neuen Recht nur noch, dass der jeweilige Käufer an den Gütern oder Waren die Verfügungsmacht erhält. Die weitere Änderung von § 8 Abs.4 lit. a) AStG durch das Korb 2- Gesetz 2003 war nur redaktioneller Art.

#### (5) Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG

Die Einkünfte aus **Dienstleistungen** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.5** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft

1. sich des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden unbeschränkt steuerpflichtigen Person bedient (Fall von Nr.5 lit. a); Basisgesellschaft **bezieht Dienstleistungen**) (dann Passivtätigkeit!), oder

2. die Dienstleistung an den Steuerpflichtigen oder an eine ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehende unbeschränkt steuerpflichtige Person erbringt (Fall von Nr.5 lit. b); Basisgesellschaft **erbringt Dienstleistungen**) (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme, aber nur für den Fall 2., dass die Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**), (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) und die zu der Dienstleistung gehörenden Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von

§ 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann für diesen Fall wieder Aktivtätigkeit!)

Charakteristik:

Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich (jedoch nur für den Fall, dass Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt)

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Dienstleistungen als Aktiv-Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

#### **(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG**

Die Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** gelten nach (dem Eingangswortlaut) von § 8 Abs.1 **Nr.6** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, ausgenommen (Ausnahme!)

1. Fall von Nr.6 **lit. a**): die Überlassung der Nutzung von **Rechten**, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit auswertet und (2) und diese Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann wieder Aktivtätigkeit!), oder
2. Fall von Nr.6 **lit. b**): die Vermietung oder Verpachtung von **Grundstücken** (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass die Einkünfte daraus nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit wären (dann wieder Aktivtätigkeit), oder
3. Fall von Nr.6 **lit. c**): die Vermietung oder Verpachtung von **beweglichen Sachen** (dann Passivtätigkeit), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbemäßiger Vermietung oder Verpachtung unterhält, (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) alle zu einer solchen gewerbsmäßigen Vermietung oder Verpachtung gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG = (formal) Aktiv- Einkünfte mit (jedoch 100%-igem) Ausnahmecharakter (damit materiell im Grunde Passiv- Einkünfte), aber Gegenausnahme möglich

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im AStG formal (grundsätzlich) als Aktiv- Einkünfte, materiell dagegen als Passiv- Einkünfte entspricht

(im Ergebnis) auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

Die Vermietung und Verpachtung wird in § 8 Abs.1 Nr.6 AStG nur deshalb im Ausgangspunkt formal als Aktivtätigkeit dargestellt, damit sich diese Einkunftsart in die den Nrn. 1-5 AStG zu Grunde liegenden Systematik des Aktivkatalogs von § 8 Abs.1 AStG (Grundsatz, Ausnahme, Gegen Ausnahme) einfügt. In materieller Hinsicht decken die in lit. a)- lit. c) genannten Ausnahmen dagegen sämtliche Vermietungs- und Verpachtungsfälle ab und werden damit allesamt als Passivtätigkeit qualifiziert, es sei denn, es kommt eine der in der Praxis eher seltenen Gegen Ausnahmen zu Anwendung.

Die Sanktion von § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. a)** AStG richtet sich vor allem gegen sog. **Patent-Verwaltungsgesellschaften**. Die Gegen Ausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. b)** AStG ist erforderlich, um die Hinzurechnungsbesteuerung nicht in Widerspruch zu etwaigen DBA- Regelungen zu setzen. Die Gegen Ausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. c)** AStG will vor allem **Leasinggesellschaften** von der Passivtätigkeit ausnehmen.

### **(7) Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, § 8 Abs.1 Nr.7 AStG**

Die Einkünfte aus der **Aufnahme/ Vergabe von Kapital**, §8 Abs.1 **Nr.7** AStG grundsätzlich als **Aktiv-Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass dieses Kapital ausschließlich auf ausländische Kapitalmärkten (und nicht bei einer ihm oder der ausländischen Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person) aufgenommen und

1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter die Nrn. 1-6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder

3. innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird. Ziel des Gesetzgebers mit der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.7 AStG ist die Sanktionierung von **Konzern- Finanzierungsgesellschaften**.

Charakteristik:

Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, §8 Abs.1 Nr.7 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv-Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

**Querverbindung**: In zahlreichen Steuergesetzen wird eine Begünstigung ausländischer Einkünfte von einer **aktiven Tätigkeit** im Ausland abhängig gemacht. Hierzu wird oftmals auf den Einkünfte katalog in **§8 Abs.1 Nr.6 AStG** verwiesen, nicht jedoch auf Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.7 AStG. Dieser Technik folgt insbesondere der Wortlaut von §8 Abs.1 Nr.7 AStG selbst.

### **(8) Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG**

Einkünfte aus **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften** (§8 Abs.1 Nr.8 AStG) gelten immer und ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte.

Charakteristik:

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG = Aktiv-Einkünfte ohne Ausnahme

**Zum Verständnis**: Nach dem UntStFG 2001 ist das Regelungsziel der Hinzurechnungsbesteuerung

unter anderem eine Sicherstellung der **KSt- Vorbelastung von 25%** auf Erträge aus der Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft und eine Fortsetzung des Grundsatzes der unbegrenzten KSt- Freistellung von Beteiligungserträgen in- und ausländischer Körperschaften nach 2 §8b Abs.1 KStG und des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr.40 EStG sowie eine Fortsetzung des Grundsatzes der KSt- Freistellung von Veräußerungsgewinnen nach § 8 Abs.1 KStG. In dieser Konsequenz sind auch Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ausländische Basisgesellschaften von der (Hinzurechnungs-) Besteuerung freizustellen. § 8 Abs.1 Nr.8 AStG eröffnet damit aber nicht den Weg für eine Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Nachschalten von weiteren Kapitalgesellschaften, denn in diesem Fall wird die Hinzurechnungsbesteuerung von etwaigen passiven Einkünften im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1-7 AStG solcher weiterer Kapitalgesellschaften durch **§ 14 AStG** (sog. **übertragende Hinzurechnung**) sichergestellt.

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als Aktiv- oder Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, entspricht aber, wie ausgeführt, der Wertung von § 8b Abs.1 KStG, der im Vergleich zu dem internationalen Schachtelprivileg nach DBA- Recht in der Regel auch weiter ist.

### **(9) Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG**

Einkünfte aus der **Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft** sowie aus deren **Auflösung** oder der **Herabsetzung ihres Kapitals** (§ 8 Abs.1 Nr.9 AStG) gelten grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in

§ 10 Abs.6 Satz 2 AStG genannten Tätigkeiten (Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter) dienen oder dass der Veräußerungsgewinn auf Beteiligungen der anderen Gesellschaft entfällt (anderenfalls Passivtätigkeit!). § 8 Abs.1 Nr.9 AStG folgt mit dieser Regelung grundsätzlich der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.8 AStG, macht aber für Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter eine **Ausnahme**; solche Veräußerungsgewinne gelten als **Passiv/ schädlich**.

Charakteristik:

Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

### **(10) Einkünfte aus anderen in § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen**

Einkünfte aus anderen in dem Aktiv- Katalog des § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen qualifizieren in jedem Fall als Passivtätigkeit.

#### **Zusammenfassende Übersicht über die Einkunftsarten**

<b>Tätigkeiten</b> <b>(Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)</b>	<b>Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)</b>	<b>Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegen Ausnahme)</b>
<b>Land- und Forstwirtschaft,</b>	Keine <b>Ausnahme</b> denkbar	Keine <b>Gegen Ausnahme</b>
§ 8 Abs.1 Nr.1 AStG		erforderlich
<b>Produktions- oder</b>	Keine <b>Ausnahme</b> denkbar	Keine <b>Gegen Ausnahme</b>

Industrietätigkeit , § 8 Abs.1 Nr.2 AStG		erforderlich
<b>Bank- und Versicherungs- Tätigkeiten,</b> § 8 Abs.1 Nr.3 AStG	Als <b>Ausnahme</b> passive Tätigkeit, wenn  a) ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nicht unterhalten wird oder  b) (überwiegendes) Betreiben der Geschäfte mit Inlandsbeteiligtem oder diesem nahe stehender Person	Keine <b>Gegenausnahme</b> gegeben

## Vermeidung der Verlagerung von Einkünften und Vermögen

<b>Tätigkeiten</b> <b>(Ausgangspunkt:</b> <b>Aktivtätigkeit)</b>	<b>Aber: gegebenenfalls</b> <b>passive</b>  <b>Tätigkeit (als Ausnahme)</b>	<b>Aber: gegebenenfalls aktive</b>  <b>Tätigkeit (als</b> <b>Gegenausnahme)</b>
<b>Handelstätigkeiten,</b> § 8 Abs.1 Nr.4 AStG	Als <b>Ausnahme</b> passive Tätigkeit, wenn  a) Lieferungen von Inlandsbeteiligtem oder diesem nahe stehender Person aus dem Inland an die Gesellschaft oder  b) Lieferungen der Gesellschaft aus dem Ausland an Inlandsbeteiligten oder diesem nahe stehende Personen	<b>Gegenausnahme</b> zu lit. a) und lit. b) möglich; erfordert, Nachweis, dass die Gesellschaft für die Geschäfte einen <b>kaufmännischen Geschäftsbetrieb</b> unter <b>Teilnahme im allg. Wirtschaftsverkehr</b> unterhält und dass ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehenden Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte <b>nicht mitwirken</b>
<b>Dienstleistungen,</b> § 8 Abs.1 Nr.5 AStG	Als <b>Ausnahme</b> passive Tätigkeit, wenn  a) die Gesellschaft sich eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person bedient  b) die Gesellschaft Dienstleistungen zugunsten eines Inlandsbeteiligten oder	Zu lit. a) <b>keine Gegenausnahme möglich</b>

	einer diesem nahe stehenden Person erbringt	<b>Gegenausnahme</b> zu lit. b) möglich;  Erford. Nachweis wie bei <b>Handelstätigkeit</b>
<b>Vermietung und Verpachtung,</b>  § 8 Abs.1 <b>Nr.6</b> AStG	Als <b>Ausnahme</b> passive Tätigkeit, wenn  a) Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen  b) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken  c) Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen	<b>Gegenausnahme</b> zu lit. a) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft Ergebnisse <b>eigener F+E- Arbeiten</b> auswertet, die <b>ohne Mitwirkung</b> eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person unternommen wurden  <b>Gegenausnahme</b> zu lit. b) erfordert Nachweis, dass die Einkünfte <b>nach einem DBA steuerfrei</b> wären, wenn sie ein Inlandsbeteiligter unmittelbar bezogen hätte  <b>Gegenausnahme</b> zu lit. c) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft einen <b>Geschäftsbetrieb gewerbsmäßiger Vu V</b> unter <b>Teilnahme am allg. Wirtschaftsverkehr</b> betreibt und das ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehende Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte <b>nicht mitwirken</b>

<b>Tätigkeiten</b>  (Ausgangspunkt:  Aktivitätigkeit)	<b>Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)</b>	<b>Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegenausnahme)</b>
---	--	--

<b>Aufnahme und dar- lehensweise Vergabe von Kapital, §8</b>  Abs.1 Nr.7 AStG	Als regelmäßige Ausnahme <b>passiv</b>	<b>Gegenausnahme</b> erfordert Nachweis, dass <b>Kapitalaufnahme auf ausländischen Märkten</b> von nicht nahe stehenden Personen zur Finanzierung (fast) ausschließlich <b>aktiver ausländischer Betriebe</b>  (§ 8 Abs.1 Nr.1-6 AStG) oder <b>inländischer Betriebe</b>
<b>Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, § 8 Abs.1 Nr.8 AStG</b>	Keine <b>Ausnahme</b> denkbar	Keine <b>Gegenausnahme</b> erforderlich
<b>Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals,</b>  § 8 Abs.1 Nr.9 AStG	Als <b>Ausnahme</b> passive Tätigkeit, wenn der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften stammt	Keine <b>Gegenausnahme</b> erforderlich und bei Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften Gegenausnahme nicht möglich
<b>Andere in § 8 Abs.1 AStG nicht genannte Einkunftsquellen</b>  (der Aktiv- Katalog wird überhaupt nicht angesprochen)	In jedem Fall passiv	Keine <b>Gegenausnahme</b> möglich

### Die 25%- Grenze

Eine niedrige Besteuerung im Sinne von § 8 Abs.1 AStG ist nach § 8 Abs.3 AStG gegeben, wenn die **Ertragsteuerbelastung** der (passiven) Einkünfte im Sitzstaat der Basisgesellschaft (grundsätzlich) weniger als **25%** beträgt. Dies gilt nicht, wenn diese niedrige Ertragsteuerbelastung auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuern nach dem Recht des betreffenden Staates um Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat. Vor dem Inkrafttreten des StSenkG 2000 galt noch ein Steuersatz von 30% oder weniger. **Steuern anderer Staaten** ( z.B.Qellensteuer eines Drittlands) waren früher nicht zu berücksichtigen, sind nach dem UntStFG 2001 nunmehr aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen in die Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung einzubeziehen. Seitens des Gesetzgebers ist geplant, mittelfristig im Rahmen von § 8 Abs.3 AStG zu überprüfen, wie und ggf. unwieweit **Verlustverrechnungen im Ausland** bei der Feststellung einer niedrigen Besteuerung zu berücksichtigen sind.

### Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung

**Ausgangspunkt** ist der ausländische **Ertragsteuertarif** (Steuersatz) auf die (passiven) Einkünfte der Basisgesellschaft. Die (ausländische) Ertragsteuerbelastung entspricht in der Regel dem Satz der Ertragsteuer des Sitzstaates. Allerdings sind außer dem Ertragsteuertarif noch weitere Umstände zu berücksichtigen, insbesondere **Vorzugs- Steuersätze** und **Steuerbefreiungen**. Die ausländische Ertragsteuerbelastung kann auch deshalb über oder unter dem Steuersatz von 25% liegen, weil die ausländischen Gewinnermittlungsvorschriften zur Bestimmung der **Steuerbemessungsgrundlage** verglichen mit den deutschen Gewinnermittlungsvorschriften günstiger oder ungünstiger sein können, die betreffenden Einkünften also mit einem Betrag in die (ausländische) Steuerbemessungsgrundlage einbezogen worden sind, der gegebenenfalls höher oder niedriger ist, als er bei Anwendung des deutschen Steuerrechts anzusetzen wäre. In diesen Fällen ist eine **Belastungsberechnung** anzustellen. Hat eine Basisgesellschaft **gemischte Einkünfte** (also Aktiv- Einkünfte und Passiv- Einkünfte) so sind zunächst die Einkünfte aus passiver Tätigkeit (die Zwischeneinkünfte) von den übrigen Einkünften **herauszuisolieren**. Sodann erfolgt eine „Gegenüberstellung der nach deutschem Steuerrecht ermittelten Zwischeneinkünfte und den um Sitzstaat der Basisgesellschaft zu

entrichtenden Steuern. **Anhaltspunkte** zur Bestimmung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung ergeben sich aus der **Anlage 1** zu §8 AStG. Diese Anlage enthält eine Zusammenstellung der Ertragsteuertarife, der Steuervergünstigungen und Privilegien in Gebieten, die für die Anwendung der §§ 7-14 AStG besonders in Betracht kommen; **Anlage 2** zu § 8 AStG enthält einen Überblick über weitere Gebiete.

---

#### **Literaturempfehlungen und Quellennachweise:**

- **Übersicht "Internationales Steuerrecht"**: Thomas Reith, Internationales Steuerrecht, Verlag Vahlen (Prof.Dr.Thomas Reith,M.A.; Rechtsanwalt und Notar Stuttgart, Honorarprofessor für Internationales Steuerrecht)
- **Dubai/VAE**: Rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäftstätigkeiten in den VAE, Rechtsanwalt Jörg Seifert (Fax: 00971-4-2628111)
- **Steuerparadiese**, Hans Lothar Merten, Walhalla Fachverlag